

Dienstag, den 20. November 1827.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1283. (3)

C i r c u l a r e

Nr. 23670.

des kaiserlichen königlichen illyrischen Landes = Guberniums zu Laibach. — Womit für mehrere Gegenstände neue Zollbestimmungen bekannt gemacht werden. — Die hohe allgemeine Hofkammer hat theils mit allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät, theils im Einverständnisse mit der kaiserlichen königlichen vereinigten und der königlich ungarischen Hofkanzley sich bestimmt gefunden, für die in dem mitfolgenden Verzeichnisse enthaltenen Gegenstände neue Zollbestimmungen festzusetzen. — Welches in Folge hoher Hofkammer = Verordnung vom 17. vorigen Monats, Zahlen 24564 und 1739, mit dem Besatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß die Wirksamkeit dieser neuen Zölle vom Tage der Kundmachung zu beginnen habe. Laibach am 3. Novemb. 1827. Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,

Gouverneur.

Peter Ritter v. Ziegler,
k. k. Gubernial-Rath.

B e n e n n u n g der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Eingangs- Zoll			Art der Verzollung	Ausgangs- Zoll			Art der Verzollung
		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.	
Erze, als: Bleierz, eigentlich Blei- glanz zur Löpferglasur, des- sen Ausfuhr nur gegen berg- ämtliche Zeugnisse gestattet ist	1 Et. Sporco	—	15	—	B.	—	1	1	D.
— Kupfererz	detto	—	1	—	B.	—	—	2	—
Graphit und Meißel	1 Pf. Sporco	—	15	—	—	—	—	2	—
Graphit oder Reißbley	1 Et. Sporco	—	6	—	B.	—	—	2	—
Knochen und Knochenmehl . .	detto	—	1	2	A.	—	1	—	—
Knoppeln und Knoppelnmehl, wie auch Akerdoppen, türkische Eicheln, oder sogenannte Ba- lonien	1 Kübel zu 2 Mehren, oder 110 Pfund	—	3	2	B.	—	18	—	D.

Z. 1282. (3)

C i r c u l a r e

Nr. 22153.

des kaiserlichen königlichen illyrischen Landes = Guberniums zu Laibach. — Für die Einrichtung der Haussteuerbefreyungs-Gesuche, wegen neuer Bauten wird ein Termin von Vier Wochen festgesetzt. — Aus Anlaß mehrerer Fälle,

wo Gesuche um Steuerfreyhe Jahre, wegen neuer Bauten oft sehr spät nach vollendetem Baue eingebracht, und dadurch Unordnungen veranlaßt worden sind, fand die hohe vereinigte Hoffkanzley mit Verordnung vom 2. dieses Monathes, Zahl 2985, zu bestimmen, daß derley Gesuche binnen Vier Wochen nach vollendetem, und zur Benützung geeigneten Baue, für welche eine zeitliche Steuerfreyheit angesucht wird, um so gewisser eingebracht seyn müssen, widrigenfalls Gesuche, welche nach Verlauf dieses Termins vorgebracht würden, nicht mehr berücksichtigt werden. — Diese hohe Anordnung wird hiermit zur genauesten Nachachtung allgemein bekannt gemacht. — Laibach den 18. October 1827.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Peter Ritter v. Ziegler,
k. k. Gubernial-Rath.

Z. 1296. (3) V e r l a u t b a r u n g. ad Gub. Nr. 23641.
Betreffend die Concurs = Ausschreibung zur Besetzung der Distrikts-
Ärzten = Stelle zu Castua. — Die kaiserliche königliche Landes = Stelle zu Triest
wurde von der hohen Hoffkanzley ermächtigt, für die Distriktsärztenstelle zu Castua, im
Friauner Kreise, den Concurs mit Vorzeichnung eines Termins zu Einreichung der Gesuche
bis 15. December dieses Jahres auszuschreiben. — Es wird nun über Ersuchen des ge-
dachten Guberniums, bekannt gemacht, daß die Bittwerber um die gedachte, mit dem
Gehalte jährlicher 400 fl. Metall = Münze verbundene Distrikts = Ärztenstelle ihre Gesu-
che in der oben bestimmten Zeitfrist dem Triester = Gubernium zu überreichen, und in
denselben sich mit glaubwürdigen Dokumenten über Geburtsort und Vaterland, Alter,
Stand, Religion, Studien = Kenntniß der deutschen, italienischen und krainerischen oder
einer andern slavischen Sprache, dann über die bis nun geleisteten Dienste verläßlich aus-
zuweisen haben. Von dem k. k. älyr. Gubernium zu Laibach den 6. November 1827.

Franz v. Premerstein,
k. k. Gubernial-Secretär.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1287. (3) E d i c t. Exh. Num. 1875.
Von dem Bezirksgerichte Gottschee wird bekannt gemacht; Es seye auf Anlangen des Ma-
thias Zuschnig, von Farra, in die executive Veräußerung des, dem Michael Klementschitsch, von
Petrina, in die Execution gezogenen 1/4 Untersassels, der darauf stehenden Käuse und des
sämmlichen auf 88 fl. 18 kr. gerichtlich geschätzten Mobilarvermögens, gewilliget, und seyen die
Zagsatzungen am 24. November, am 21. December l. J., und am 17. Jänner k. J. 1828, jeder-
zeit Vormittag in den gewöhnlichen Amtsstunden mit dem Beysatze loco Petrina anberaumt wor-
den, daß, wenn die Realität mit den Fahrnissen bey der ersten oder zweyten Zagsatzung nicht
wenigstens um oder über den Schätzungswerth an Mann gebracht werden könnte, bey der drit-
ten auch unter der Schätzung hintangegeben werden würde.

Bez. Gericht Gottschee am 19. October 1827.

Z. 1294. (3)
Das Bezirksgericht Haasberg macht bekannt, daß in Folge Zuschrift des hohen k. k. krainer-
schen Stadt- und Landrechtes Laibach, Ado. 1. August l. J., Nr. 4475, die Verlassenschaft des
in Godovitsch verstorbenen Pfarrvikars Herrn Thomas Narcis Grilgis, als: Getreid, Zimmer-
einrichtung, Küchengeräthe, Zinn, Wäsche, Kleidung, Hauseinrichtung zc., am 28. November l.
J., und nöthigenfalls die nachfolgenden Tage in loco Godovitsch, gegen gleich bare Bezahlung li-
citando verkauft werden. Wozu die Kauflustigen hiemit vorgeladen werden.

Bez. Gericht Haasberg am 5. November 1827.

Hafer 400 Mehen, im Versteigerungswege theilweise in kleinen und größern Quantitäten den Meistbiethenden hintangegeben werden. Wozu Kauflustige hiemit vorgeladen sind.

Gerichtliches Sequestrationsamt der Herrschaft Drachenburg den 5. November 1827.

3. 1230. (7) Großes Compagnie = Spiel

auf 117 Lose der vereinten 3 Lotterien: Gmünd, Schönwald, Peterswald und Ruckenstein.

Bei Unterzeichnetem ist ein Gesellschafts = Spiel eröffnet, auf 100 Lose und die dazu gehörigen 17 Gewinnst = Frey = Lose obgenannter Lotterien. Man spielt nämlich auf den unter die P. T. Theilnehmer nach Verhältniß der Einlage zu vertheilenden Gewinn von 40 Losen der Lotterie Gmünd nebst

8 Gewinnst = Frey = Losen } in der Ziehung am
aller drey Cathegorien } 24. November d. J.

30 Losen der Lotterie Schönwald, Peterswald, nebst } in der Ziehung am
6 Gewinnst = Frey = Losen } 27. December d. J.

30 Losen der Lotterie von Ruckenstein, nebst } in der Ziehung am
3 Gewinnst = Freylosen beyder Devisen } 14. März k. J.

Das Nähere über die Einlage ist zu erfahren bey Joh. Ev. Wutscher,
Handelsmann in Laibach.

3. 1270. (5)

Einzige Lotterie, welche noch dieses Jahr
ihr Ende erreicht.

Samstag den 24. November

erfolgt unabänderlich die Ziehung der sehr vortheilhaften Lotterie der Herrschaft Gmünd und des Gasthauses in Bömzeil zu Gmünd unter Garantie des k. k. privilegierten Großhändlers A. C. Schram in Wien, bey welcher jeder Mitspielende die baldige Entscheidung des Glückes durch die sehr nahe Ziehung zu gewärtigen hat.

Die angebothenen Ablösungs = Beträge von fl. 225,000 W. W. für die zwey Haupttreffer, die übrigen auf die ungewöhnlich kleine Anzahl von nur 94,400 verkäuflichen Losen fallende Menge von 16302 gut dotirten Treffern mit Gewinnsten von fl. 15000, 10000, 4000, 2000, 1000, 500, 400, 300, 200, 100, und so abwärts bilden eine Summe von fl. 424,571 W. W., die dem geehrten Publicum zum Gewinne überlassen wird. Diese Lotterie biethet demnach wesentliche Vortheile dar, deren allgemeine Anerkennung sich durch den täglich vermehrenden Losverschleiß am deutlichsten ausspricht.

Die Aufgabe der sehr vortheilhaften Cathegorie Gewinnst = Freylose geschieht laut §. 11. des Spielplans. Das Los kostet 4 fl. Conv. Münze.

Lose und Spielpläne, so wie auch Gesellschafts = Spiele mit Antheil an die vortheilhaften Cathegorie = Freylose sind zu haben bey Joh. Ev. Wutscher,
Handelsmann in Laibach.

Gubernial = Verlautbarungen.

3. 1293. (2)

K u n d m a c h u n g

Fad Nr. 253. St. G. B.

der wiederholten Versteigerung der Religionsfonds = Herrschaften Gonowiz und Dplotnik, dann Seiz und Seizdorf in Steyermark, im Eillier Kreise. — Einer eingelangten Verordnung der kaiserl. königl. Staatsgüter = Veräußerungs = Hofcommission vom 16. October dieses Jahrs zu Folge, werden auf allerhöchsten Befehl am 17. December 1827, Vormittags um 10 Uhr, im Rathssaale des kaiserl. königl. Guberniums in der Burg zu Grätz, die in der Verwaltung bisher vereinten Religionsfonds = Herrschaften Gonowiz und Dplotnik sammt der Gült St. Margareth bey Hohenegg und Maria 7 Schmerzen, dann die gleichfalls vereinten Religionsfonds = Herrschaften Seiz und Seizdorf, zuerst abgesondert, und zwar Gonowiz sammt Appertinenzien mit dem bereits bey der am 9. July laufenden Jahrs abgehaltenen Versteigerung angebotenen Meistbetrage **E i n m a h l H u n d e r t S i e b e n z e h n T a u s e n d G u l d e n** in Conventions = Münze, Seiz und Seizdorf aber mit dem directivmäßig ausgemittelten Capitalsbetrage von **Achtzig Zwey Tausend Acht Hundert Siebenzig Einen Gulden 35 kr.** in Conventions = Münze, dann auch vereinigt unter Einem Ausrufspreise öffentlich versteigert werden, bey welchem vereinigen Ausbothe der Preis zum Ausrufe angenommen werden wird, der sich aus dem für eine jede einzelne Herrschaft erlangten Bestbothe, oder im Falle für keine derselben einzeln ein Anboth gemacht werden sollte, aus dem für jede derselben festgesetzten Ausrufspreise ergeben wird. — Die Herrschaft Gonowiz und Dplotnik liegt im Eillier Kreise an der Triester = Hauptcommerzial = und Poststraße. Der Amtssitz ist in dem ihr unterthänigen Marktflecken Gonowiz, einer Poststation, 3 Meilen von der Kreisstadt Eilly entfernt. — Die Herrschaft Seiz und Seizdorf liegt ebenfalls im Eillier Kreise. Der Amtssitz dieser Herrschaft zu Seiz ist 5 Meilen von der Kreisstadt Eilly, und 2 1/3 Meilen von dem Markte Gonowiz; Seizdorf, die Meierey aber gar nur eine halbe Stunde entfernt. — Die vorzüglichsten Bestandtheile dieser Herrschaften sind folgende: — **I. H e r r s c h a f t G o n o w i z u n d D p l o t n i k.**
A. A n G e b ä u d e n: — 1. Das herrschaftliche Amtshaus ob dem Markte Gonowiz auf einer mäßigen Anhöhe, bestehet aus zwey Stockwerken und ist mit Ziegeln gedeckt, im Erdgeschoße befindet sich ein gewölbter Keller auf 20 Startin; — 2. ein gewölbter, mit Ziegeln gedeckter Keller, auf 60 Startin; — 3. ein gemauertes, mit Ziegeln gedecktes Gebäude mit 3 kleinen Gewölben und einem Keller auf 20 Startin; — 4. eine Holzhütte, zum Theile gemauert und mit Ziegeln gedeckt; — 5. der gemauerte, mit Ziegeln gedeckte Getreidkasten, auf beyläufig 1200 Mezen, zu ebener Erde sind Pferde = und Hornviehstallungen, und noch andere Behältnisse; — 6. das Stockhaus mit den Arresten und mehreren Zimmern und Gewölben; — 7. die neu erbaute, gemauerte, und mit Ziegeln gedeckte Bindhütte nebst Viehstallung; 8. eine neu erbaute, hölzerne, mit Brettern gedeckte, kleine Stallung sammt Dreschboden; — 9. eine hölzerne Hütte für Heu und Stroh, nebst Dreschboden; — 10. das Schloßgebäude zu Dplotnik, 2 1/4 Meilen von Gonowiz, nebst dem Sommergebäude, beyde mit Schindeln gedeckt, im Erdgeschoße sind Keller auf 28 Startin; — 11. das Wirthschaftsgebäude auf 16 Stück Hornvieh; — 12. eine hölzerne, mit Stroh gedeckte Getreidharpfe; — 13. das gemauerte, mit Schindeln gedeckte Getreidkasten = Gebäude, auf 1500 Mezen, nebst Kellern auf 70 Startin; — 14. die Preßhütte nebst einem Keller; — 15. der Kapunhof an der Höhe der Bacherer Alpe; 16. bey den herrschaftlichen Weingärten befinden sich 8 Winerereyen und 2 Herrenhäuser, nämlich eines in Binarie, gemauert und mit Ziegeln gedeckt; das zweyte in Rittersberg,

(Zur Beyl. Nr. 93. d. 20. November 1827.)

B

gemauert, mit Schindeln gedeckt, ein Stockwerk hoch. — B. Eine Dominical-
Mauthmahlmühle, mit 3 Laufer und 1 Stampf im Dorfe Dplotnik, ge-
mauert, mit Schindeln gedeckt; ist dermahl um 41 fl. 3 fr. Conventions-Münze ver-
pachtet. — C. Die Ziegeley liegt eine Viertelstunde außer Gonowik, mit
gemauertem Ziegelfofen, in welchem in einem Brande 15,000 Stück Mauer-, 600 Dach-
und 400 Hohlziegel erzeugt werden können. — D. An Grundstücke:
An Aeckern 62 Joch, 1089 Quadrat-Klafter, an Wiesen und Gärten 208 Joch, 160 Qua-
drat-Klafter, an Huthweiden, Gestrüpp und Alpen 100 Joch, 347 Quadrat-Klafter.
Zusammen 370 Joch 1596 Quadrat-Klafter, welche dermahl mit Ausnahme der den
Winzern überlassenen Grundstücke und der für die Weingärten vorbehaltenen Gestrüppe um
1168 fl. 28 1/2 fr. Conventions-Münze verpachtet sind. — E. An Weingärten
im Flächenmaße 33 Joch, 1125 Quadrat-Klafter, worunter in dem Winarie-
Weingarten, die als die besten in ganz Steyermark rühmlichst bekannten, sogenannten ro-
then Gonowiker Weine erzeugt werden. — F. An Waldungen 8858 Joch,
162 Quadrat-Klafter, welche aus Buchen, Eichen, Erlen, Farnen, Fichten und Tannen
bestehen. — G. Dominical-Nuthungen von Untertbanen
und Bergholden: Zu dieser Herrschaft gehören 738 rückfällige Rustikal-Unter-
thanen, 231 Zulehens-Rustikal-Untertbanen, 51 rückfällige Bergholden, 611 Zulehens-
Bergholden, 34 rückfällige Dominikalisten, 73 Zulehens-Dominikalisten, welche jährlich im
Gelde zu entrichten haben: An Urbarsdienst 1087 fl. 55 1/4 fr. An Robathreluition 2723 fl.
38 fr. An Schreibgeld von Bergholden 104 fl. 41 1/4 fr. An Zinsen von verkauften
Realitäten 23 fl. 10 2/4 fr. An unwiderrusslichen Fischwasser-Bestand 3 fl. An unwi-
derrusslichen Zinsgetreid-Reluition 5 fl. 36 fr. Zusammen 3948 fl. 1 fr. — Außer
dem Robathgelde sind noch folgende Robathen in natura gegen Bezahlung bestimmter Tag-
elohnungen vorbehalten: 603 Handrobath-Tage für tägliche 7 und 10 fr. 238 einspännige
Fuhrrobath-Tage für tägliche 8 und 16 fr. 294 zweispännige Fuhrrobath-Tage für täg-
liche 30 fr. 10 vierspännige Fuhrrobath-Tage für tägliche 40 fr. — H. An Klei-
nrechten haben jährlich einzugehen: 1 Stück Kastrau, 101 1/6 Stück Schafe,
67 Stück Lämmer, 50 Stück Kapäuner, 29 Stück Hühner, 178 2/3 Stück Hendl,
5562 Stück Eyer, 37 Stück Käse, 195 Stück Bretter, 5000 Stück Weingartestecken,
224 Pfund Haar. — Diese Naturalien werden heuer um 202 fl. 11 fr. Conventions-
Münze reluiert. — I. An Zins-Sackzehent, Forst- und Vog-
tey-Getreide: 334 Mehen, 11 2/3 Maß Weizen, 116 Mehen, 11 Maß
Korn, 44 Mehen, 13 Maß Hirse, 565 Mehen, 4 Maß Hafer — K. An Na-
tural-Bergrecht und Zinsmoß: Nach Abschlag des Bergrechtes von
den eigenen herrschaftlichen Weingärten und andern Abfällen haben noch wirklich einzuge-
hen 686 Eimer, 31 Maß. — L. Laudemien, Mortuarie, Taxen:
Laudemien mit 10 pr. Eto. vom Schätzungs- oder Kaufswerthe; bey Berggütern in Verän-
derungen durch einen Todesfall in auf- oder absteigender Linie aber nur mit 5 pr. Eto. —
Einige Besizungen sind laudemialsfrey, für einige ist das Laudemium unwiderrusslich pactirt.
Das Mortuar mit 1 pr. Eto. Rangestare vom reinen Vermögen, und mit 16 fr. für jeden
Kreuzer des beansagten Rustikal-Prüfungs- oder mit anderen herkömmlichen bestimmten
Beträgen, jedoch mit Beschränkung auf den Bezug von höchstens 2 pr. Eto. vom Werthe des
unbeweglichen Gutes. — Von beweglichen Verlassenschaften wird 1 pr. Eto. rein ge-
nommen. — Die Schirmbriefstare in Abstufungen von 1 fl. 30 fr. bis 4 fl. 30 fr.
nach Verhältniß des Schätzwertes. — Die sonstigen Taxen nach den höchsten
Tarordnungen. — M. Zehentrechte. — I. Getreidezehente: — Das

Recht zur Abnahme des Getreidgarben = Zehentes in 60 Gemeinden, theils allein, theils mit andern Zehentherrschaften. — Für das Jahr 1826 waren diese Zehente um 1490 fl. 48 fr. Conventions = Münze verpachtet. — II. Weinzehente: — Das Recht zur Abnahme des ganzen Zehentes in den Weingebirgen Luschimza und Rittersberg, und mit zwey Drittel in 43 andern Weingebirgen. — Der Durchschnittsertrag kann auf 20 Startin angenommen werden. — N. J a g d b a r k e i t: — Die hohe und niedere Jagdbarkeit im ganzen eigenen politischen Bezirke, und in einem Theile der Bezirke Burg = Feistritz, Weitenstein und Plankenstein, zum Theile allein, zum Theile mit andern Herrschaften. — Dermahl sind diese Jagdbarkeiten um 70 fl. Conv. Münze verpachtet. — O. F i s c h e r e y e n: — Die Fischerey in 9 Bächen, in einem derselben hat die Herrschaft Jaal das Mitsfischen. — Gegenwärtig geht hierfür ein Pachtzins von 21 fl. 30 fr. Conventions = Münze ein. — P. L a n d g e r i c h t s = H o h e i t: Die freye Landgerichts = Herrlichkeit über beyläufig 11,000 Seelen im eigenen politischen Bezirke, und einem Theile des Bezirkes Plankenstein, dann über das Herrschaftsgebäude zu Seih. Q. P o l i t i s c h e r B e z i r k: — Dieser erstreckt sich auf 6 Pfarren, in welchen nebst dem Markte Gonomiz 76 Ortschaften, 25 Steuergemeinden und 9312 Seelen sich befinden. — R. P a t r o n a t s r e c h t e: — Das Patronatsrecht über die Musterschule im Markte Gonomiz. — S. B o g t e y r e c h t e: — Das Vogteyrecht über die Pfarrkirche St. Joseph zu Sternstein und Filiale St. Anna zu Gonomiz. — Dann hat diese Herrschaft das Kirchenrechnungs = Commissariat über 6 Pfarrkirchen, 2 Curationen, und 10 Filialkirchen auszuüben. — II. H e r r s c h a f t S e i h u n d S e i h d o r f. — A. A n G e b ä u d e n: 1. das Amtsgebäude zu Seih, ein Stockwerk hoch, mit Schiefersteinen gedeckt; — 2. ein besonderer Tract im ersten Schloßhose, ein Stockwerk hoch, mit Ziegeln gedeckt, worin sich auch ein Weinkeller auf 20 Startin und der Getreidekasten befinden; — 3. der Tract im zweyten Schloßhose, ein Stockwerk hoch, mit Ziegeln gedeckt, worin die Kanzley untergebracht ist, nebst zwey Kellern auf 2 und 8 Startin; — 4. der Tract im dritten Schloßhose, zwey Stockwerke hoch, mit Ziegeln gedeckt, darin auch ein Weinkeller auf 40 Startin, und ein gewölbter Getreideboden; — 5. der Tract im vierten Schloßhose, ein Stockwerk hoch, mit Ziegeln gedeckt, dermahl Controllors = und Amtschreibers = Wohnung, nebst zwey gewölbten Kellern auf 50 Startin; — 6. die aufgelassene Stiftskirche im nähmlichen Schloßhose; wie auch 7. die Eisgrube nebst einer Luftschloßkammer; — 8. das gemauerte, theils mit Ziegeln, theils mit Schindeln gedeckte Gerichtsdienerhaus, ein Stockwerk hoch; — 9. das Meyerhaus, theils gemauert, theils gezimmert, ein Stockwerk hoch, mit Schindeln gedeckt, nebst den erforderlichen Wirthschaftsgebäuden; — 10. das Amtsgebäude zu Seihdorf, eine Meile von Seih entfernt, ein Stockwerk hoch, mit Ziegeln gedeckt, darunter zwey Keller auf 60 und 10 Startin; die Bedachung wurde erst im Jahre 1825 neu hergestellt; im Schloßhose befindet sich eine besondere gewölbte Küche und ein Radbrunnen. — B. A n G r u n d s t ü c k e n: — Diese sind in drey Meyereyen, zu Seih, Seihdorf und Gumming abgetheilet, und bestehen aus 36 Joch, 883 Quadrat = Klafter Aeckern, 2 Joch, 653 Quadrat = Klafter Gärten, 108 Joch, 1213 Quadrat = Klafter Wiesen, 225 Joch, 841 Quadrat = Klafter Huthweiden, wofür der Pachtzins 786 fl. 31 1/4 fr. Conventions = Münze beträgt. — C. A n T e i c h e n: — Der Schurniker Teich mit 7 Joch, 778 Quadrat = Klafter, der Korenacker Teich mit 12 Joch, 1142 Quadrat = Klafter, der Skazaller Teich mit 6 Joch, 60 Quadrat = Klafter, welcher letztere aber dermahl als Wiese benützt wird. — Der dermahlige Pachtzins hierfür beträgt 80 fl. 45 fr. Conventions = Münze. —

D. A n W e i n g ä r t e n: Der Kreuzberger-, Dörre- und Podvinner-Weingarten mit 14 Joch, 1524 Quadrat-Klafter Nebengrund, 650 Quadrat-Klafter Wiesen, 2 Joch, 1470 Quadrat-Klafter Huthweiden, nebst einem hölzernen, mit Schindeln gedeckten Weinpreßgebäude bey dem Kreuzberger-Weingarten, und einem gemauerten, mit Schindeln nun gedeckten Winzerhause und großer Weinpresse bey dem Podvinner- und Dörre-Weingarten. — E. A n W a l d u n g e n: 2353 Joch, 374 Quadrat-Klafter, größtentheils Buchenwaldungen, mit Eichen, Birken, Erlen und Nadelholz vermenget, und sind mit mehreren Servituten belastet. — Von diesem Flächenmaße sind jedoch 2 Joch, 1020 Quad. Kl. in Aecker, und 770 Quadrat-Klafter in einen Weingarten umstaltet, wofür dermahl ein Pachtzins von 10 fl. 15 fr. Conventions-Münze eingehet. — F. A n D o m i n i k a l = R u s s e n v o n U n t e r t h a n e n. — Zu dieser Herrschaft gehören: 368 rückfällige Rustikal-Untertanen, 146 Zulehens-Rustikal-Untertanen, 34 rückfällige Dominikalisten, 116 Zulehens-Dominikalisten, 24 rückfällige Bergholden, 382 Zulehens-Bergholden, in mehreren Pfarren und Bezirken zerstreut, welche jährlich zu entrichten haben: — 1. I n G e l d e. — An unsteigerlichem Gelddienste 563 fl. 8 2/4 fr. — An unsteigerlichem Robathgelde 43 fl. 45 fr. — An unwiderruflicher Zinsgetreid- und Kleinrechten-Reluition 29 fl. 11 fr. — An unwiderruflicher Lämmer-Zehent-Reluition 3 fl. 52 2/4 fr. — An unwiderruflicher Robath-Reluition 1237 fl. 2/4 fr. — An Zins von Dominikal-Entitäten 172 fl. 33 fr. — An unveränderlichem Berg- und Schreibgelde 15 fl. 57 2/4 fr. — Zusammen 2065 fl. 28 fr. — 2. A n v o r b e h a l t e n e r N a t u r a l r o b a t h.

	Hand-	Zwey- spännige Zug-	Holz- hacken
	Arbeitstage		Klafter
	gegen Vergütung pr.		
	à 6 fr.	à 30 fr.	à 15 fr.
Zur Einbringung des herrschaftlichen Garbenzehentes . . .	133	224	—
Zur Einbringung des herrschaftlichen Weinzehentes . . .	144	175	—
Zu Fischteichen	86	26	—
Zu Garbenzehent-Einlegen	44	—	—
Zu Bergrecht-Messen	15	—	—
Zu Brennholz-Hacken im herrschaftlichen Walde	—	—	159
Z u s a m m e n	422	425	159

3. A n K l e i n r e c h t e n. — 1 Lamm, 14 Kapäuner, 29 Hendl, 12,572 Eyer, 153 Pfund Käse, 32 Pfund Haarzschlinge. — Dann noch unter dem Titel Sackzehent:

74 110 Hendl, und 73 110 Pfund Haarzehlinge. — 4. An Getreiddienst. — An Zins- und Sackzehent: Getreide und Vogthafer 594 Megen, 10 216 Maßl Weizen, 76 Megen, 33 214 Maßl Korn, 73 Megen, 35 712 Maßl Hirse, 806 Megen, 36 113 Maßl Hafer. — 5. An Naturalbergrecht und Zinsmoß, 47 Startin, 8 Eimer, 35 Maß. — G. An Laudemien, Mortuar: rien und Taren: — Das Laudemium mit 10 pr. Eto. bey jeder Besizes: Veränderung; von Berggütern aber, wenn nach einem Sterbefalle ein Ascendent oder Descendent zum Besize gelangt, nur mit 5 pr. Eto. — An eingetheilten Laudemien gehen jährlich, jedoch widerruflich, 2 fl. 24 315 fr. Conventions-Münze ein. — Das Mortuar wird von Rustikal-Unterthanen mit 3 pr. Eto., von Dominikalisten, Bergholden und Inleuten mit 1 pr. Eto. vom reinen Verlassvermögen bezogen. — Die Kaufs- oder Schirmbriefstare wird nach dem Realitätenwerthe verschieden, zu 2 fl. 30 fr., zu 3 fl. 30 fr., und zu 4 fl. 30 fr. abgenommen. — Die übrigen Taren aber werden nach den allgemeinen Tarordnungen eingehoben. — H. An Zehenten: — Der Getreidegarben-Zehent von Weizen, Korn, Gerste und Hafer in 4 Pfarren mit zwey Drittel, und in 18 Gemeinden vollständig; jedoch darf der Zehent von der Gerste nur bey den eigenen Unterthanen abgenommen werden. — Diese Zehente sind dermahl um 710 fl. Conventions-Münze verpachtet. — Der Weinzehent in 4 Pfarren mit zwey Drittel und in 11 Gemeinden ganz mit der zehnten Maß. — Diese Zehente sind dermahl ebenfalls bis auf 4 Gemeinden jährlich um 825 fl. 48 fr. Conventions-Münze verpachtet. — I. Jagdbarkfeyten: Die hohe und niedere Jagdbarkeit in 4 Distrikten, theils allein, theils mit anderen Dominien gemeinschaftlich, dermahl um jährliche 41 fl. 13 fr. Conventions-Münze verpachtet. — K. An Fischereyen: — Die Flußfischerey in drey Bächen, und der ausschließliche Fischotterfang im ganzen Cillier Kreise bis an das Ufer des Draußusses. — Der dermahlige jährliche Pachtzins hierfür beträgt 13 fl. 30 fr. Conventions-Münze. — L. Patronats- und Vogteyrechte: — Das Patronats- und Vogteyrecht über die Pfarrspründe und Kirche unserer lieben Frauen zu Spitalitsch, und über die dazu gehörige Schule. — Uebrigens übet diese Herrschaft auch das Kirchenrechnungs-Commissariat über die mit dem Patronate und der Vogtey der Hauptpfarre Gonowiz unterstehenden Pfarre und Kirche Kirchstetten aus. — M. Werbbezirk: — Dieser besteht aus 26 Conserptions-Ortschaften in 3 Pfarren mit einer Bevölkerung von 2402 Seelen, dann ist die Herrschaft zugleich Steuer-Bezirks-Obriegkeit über acht Steuer-Gemeinden. — Zum Ankauf wird Jedermann zugelassen, der hier Landes-Realitäten zu besizen geeignet ist. — Demjenigen, welcher in der Regel nicht landtafelfähig ist, kommt für den Fall der Erstehung dieser Herrschaften für ihn und seine Leibeserben in gerader absteigender Linie die Nachsicht der Landtafelfähigkeit und die damit verbundene Befreyung von der Entrichtung des unnobilirten Zinsguldens in Hinsicht dieser Herrschaften zu Statten. — Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises, und zwar für die Herrschaft Gonowiz und Dplotnik mit Cillf Tausend Sieben Hundert Gulden Conventions-Münze, und für die Herrschaft Seiz mit Acht Tausend Zwey Hundert Sieben und Achtzig Gulden 10 fr. Conventions-Münze, oder bey dem vereinigten Ankaufe beyder Herrschaften mit Neunzehn Tausend Neun Hundert Sieben und Achtzig Gulden 10 fr. Conventions-Münze als Caution bey der Versteigerungs-Commission entweder bar oder in öffentlichen, auf Metall-Münze und auf Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erle-

gen, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der kaiserlichen königlichen Kammerprocuratur geprüfte, und als bewährt bestätigte Sicherstellungs-Urkunde beyzubringen. — Wenn Jemand bey der Versteigerung für einen Dritten einen Anboth machen will, so ist er schuldig, sich vorher mit einer rechtsförmlich für diesen Act ausgestellten, und gehörig legalisirten Vollmacht seines Commitenten auszuweisen. — Der dritte Theil des Kauffschillings ist von dem Ersteher vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Verkaufsactes noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die anderen zwey Dritttheile hingegen kann er gegen dem, daß sie auf den erkauften Herrschaften in erster Priorität versichert, und mit Fünf vom Hundert in Conventions-Münze und in halbjährigen Raten verzinst werden, binnen fünf Jahren in fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen. — Die zur genauen Würdigung des Ertrages dienenden Rechnungsdaten, und die Beschreibung der Herrschaften, wie auch die ausführlichen Verkaufs-Bedingungen können bey der kaiserl. königl. steyermärkischen Staatsgüter-Inspektion im sogenannten Vicedomhause zu Grätz eingesehen werden. — Wer die Herrschaften selbst in Augenschein zu nehmen wünschet, kann sich an die Verwaltungsämter Gornowiz und Seitz im Eillier Kreise wenden. — Von der kaiserlichen königlichen steyermärkischen Staats-Güter-Veräußerungs-Commission, Grätz am 21. October 1827.

Anton Schürer v. Waldheim,
kaiserl. königl. Gubernial- und Präsidial-Secretär.

Nemliche Verlautbarungen.

3. 1306. (2) Minuendo = Licitations = Bekanntmachung.

Von dem k. k. Zollgefäßen = Oberamte Laibach wird hiemit bekannt gemacht, daß in Gemäßheit herabgelangter Bewilligung der wohadbl. k. k. steyerm. allr. k. k. Zollgefäßen-Administration, ddo. 20. October h. J., Nr. 140015094 Zahl, an dem diesseitigen Oberamts = Gebäude einige Baureparationen vorzunehmen sind, und daß die Ausführung derselben bey der am 24. d. M. Vormittag um 9 Uhr in dieser Oberamtskanzley abzuhaltenden Minuendo = Licitation dem Mindestfordernden werde überlassen werden.

Die Gegenstände der Licitation, welche zuerst einzeln, dann aber um die Gesamtsumme der einzelnen Ersterkungspreise zusammen werden ausgebothen werden, sind nachstehende:

An Maurer = Arbeit im Ausrufspreise pr.	15 fl. 52 fr.
„ Maurer = Materiale	27 „ 17 „
„ Zimmermanns = Arbeit	51 „ 51 „
„ Zimmermanns = Materiale	30 „ 54 „
„ Tischler = Arbeit	18 „ — „
„ Schlosser = Arbeit	3 „ 36 „
„ Glaser = Arbeit	12 „ 22 „
„ Anstreicher = Arbeit	4 „ 18 „
„ Binder = Arbeit	52 „ — „
„ Klampfrer = Arbeit	74 „ 44 „

Zusammen . 290 fl. 54 fr.

K. K. Zollgefäßen = Oberamt Laibach am 8. November 1827.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1290. (2)

E d i c t.

Nr. 412.

Alle Diejenigen, welche bey dem Verlasse des zu Planinza am 15. October 1827, verstorbenen Bauers Joseph Mauz, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermei-

nen, werden hiemit vorgeladen, solche bey der auf den 5. Decemker 1827, Vormittags bis 12 Uhr vor diesem Gerichte bestimmten Tagssagung anzumelden, widrigens sie sich selbst die Folgen des §. 814 b. G. B. zuzuschreiben haben werden.

Bezirksgericht Sonnegg den 7. November 1827.

3. 1286. (2)

G d i c t.

Exh. Nr. 1918.

Von dem Bezirksgerichte Gottschee wird hiemit bekannt gemacht: Es seye auf Ansuchen des Johann Köhler und Georg Jarman, in die executiv Versteigerung des, dem Johann Prenner, in die Execution gezogenen, sub Haus. Nr. 57, in der Stadt Gottschee gelzgenen, sammt den dazu gehörigen Waldanteilen, Aedern, und dem unbedeutenden Mobilare, auf 568 fl. 15 kr. geschätzten Hauses, gemilliget, und seyen die öffentlichen Versteigerungstagsagungen am 31. December l. J., am 31. Jänner und am 28. Februar l. J. 1828, Loco Gottschee Vormittags mit dem Besatze anberaumt worden, daß, wenn die Realität bey der ersten oder zweyten Tagssagung nicht wenigstens um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, bey der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werden würde.

Die Vicitationsbedingnisse können in der Kanzley eingesehen werden.

Bez. Gericht Gottschee am 18 October 1827.

3. 1288. (2)

G d i c t.

Von dem Bezirksgerichte zu Neumarkt wird durch gegenwärtiges Edict allen Denjenigen, denen daran liegt, hiemit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte in die Eröffnung des Concurseß über das gesammte, in der Provinz Krain vorfindige Vermögen des irr sinnigen Joseph Raitbarek, Handelsmanns zu Neumarkt, gemilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den erst gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, hiemit erinnert, bis 24. Jänner 1828, die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage, wider Herrn Jacob Holzapfel, als bestellten Vertreter dieser Concurssache bey diesem Bezirksgerichte so gewiß einzubringen, und in selber nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Classe gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, als widrigens nach Verließung des erst bestimmten Tages Niemand mehr angehört, und Diejenigen, welche ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten hierlandes befindlichen Vermögens des Eingangs benannten Verschuldeten, ohne Ausnahme, auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungeachtet des Compensations Eigenthums oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Uebrigens wird zum Versuche der gütlichen Ausgleichung, und bey Nichtzustandbringung derselben zur Wahl eines neuen, oder zur Bestätigung des bereits erwähnten provisorischen Masseverwalters, dann zur Auswahl eines Creditoren, Ausschusses die Tagssagung auf den 24. Jänner 1828, Vormittags um 9 Uhr, vor diesem Gerichte angeordnet, und hiezu die betreffenden Gläubiger mit Anhang des §. 37 allg. Concurss. Ordnung vorgeladen.

Bez. Gericht Neumarkt am 7. November 1827.

3. 1289. (2)

Vicitations- Uebertragung.

ad Num. 882.

Von dem Bezirksgerichte der Cammeralherrschaft Beldeß wird bekannt gemacht, daß die, in der Executionsache der Katharina Ferjen, gebornen Botben, wider Jacob Kristan angeordneten, mittelst Edict vom 4. October 1827, in dem Intelligenzblatte zur Laibacher Zeitung Nr. 85, 86 et 87, bekannt gegebenen, auf den 5. November, 3. December d. J. und 10. Jänner l. J. 1828, festgesetzten öffentlichen Versteigerungen, in Folge Bescheides vom 1. November 1827, Nr. 882, mit dem im obgedachten Edicte gemachten Anhange übertragen seye, so zwar, daß die erste Teilziehung den 3. December 1827, die zweyte den 10. Jänner, und die dritte den 6. Februar 1828, vorgenommen werden würde.

Bez. Gericht Cammeralherrschaft Beldeß den 31. October 1827.

3. 1302. (2)

Im Capuschinischen Hause, in der Herrngasse Nr. 214 im 3. Stocke, sind mit Georgi 1828, vier Zimmer und 2 Cabinette mit der Aussicht in die Herrngasse und auf den Congressplatz, nebst geräumiger Küche, Speiskammer und Holzlege, zu vermietthen. Auskunft gibt die Hausfrau selbst im 1. Stock.

3. 1310. (2)

Ein junger Mann, welcher in Kleider- und Stiefelspuzen sehr geschickt ist, auch eine vortreffliche, und dem Leder sehr nützliche Stiefelwichs selbst zubereiten kann, empfiehlt sich allen jenen P. T. Herren, die seine Person auf diese Art vielleicht benöthigen sollten.

Das Nähere erfährt man in der Capuziner-Vorstadt, Elephanten-Gasse Nr. 15, zu ebener Erde links die erste Thür.

3. 1300. (2)

B e k a n n t m a c h u n g.

Unterzeichneter verkauft aus freyer Hand, sein eigenthümliches bürgerliches Einkehrwirthshaus in der Stadt Friesach (bey welchen auch die Fleischeren mit obrigkeitlicher Bewilligung betrieben wird.) Dieses Haus besteht in 2 Kellern, 2 Speisgewölben, einer Küche, 7 Zimmern und einem Saale. Rückwärts befindet sich ein gewölbter Pferdestall für Hauspferde, dann ein großer Pferd stall für Gastpferde, auf welchem sich der Stadel befindet. Diese Stallungen und Stadel sind ganz neu hergestelt, und mit Ziegeln eingedeckt, neben diesen Stallungen im Hofe ein Schweinstall, nicht weit vom Hause befindet sich ein geräumiger Platz für Wirthschaftswägen, Holz &c. Hierzu gehört auch ein in der Stadt nicht weit vom Hause entfernter Garten von 200 Quadrat-Klaftern, worin sich ein Sommerhaus und eine Bienenhütte befindet, dann nicht weit von der Stadt 2 Krautgärten, einer von 120 Quadrat-Klaftern, der andere von 151 Klaftern, dann 4 Joch, 847 Quadrat-Klafter Aecker, und 2 Joch, 1395 Quadrat-Klafter Wiesen, nach der Steuerregulirungs-Ausmaß.

Der Käufer hat nicht mehr von dem, Kauffschillinge gleich zu erlegen als 1000 fl. C. M., das Uebrige kann auf der Realität versichert, jedoch muß das Inventar gegen bare Bezahlung abgenommen werden. Kauflustige haben sich entweder persönlich, oder durch portofreye Briefe an Unterzeichneten zu verwenden.

Thomas Treffer,

Wirth und Gastgeber, auch Fleischhauer.

3. 1303. (2)

Realitäten - Verkauf.

Ein ganz von Grund auf neu, noch im Bau, frey von benachbarten Hausgränzen gelegenes Haus zu Gurgfeld an der Save, aus zwey Zimmern, einer Küche, einer Speiskammer, zwey Kellern und einer geräumigen Laube zu ebener Erde bewohnbar hergestelt; dann aus dem ersten Stock auf fünf Zimmer unter dem Dache, (welches schon mit Ziegeln gedeckt ist,) auf zwey Zimmer vorgerichtet, nebst einem Haus- und einem Weingarten, im beßläufigen Flächenmaße von zwey Wiener-Joch, im Zusammenhange mit dem Hause gelegen. Alles des Lebenthes und des Laudemio frey, wird am 13. December 1827, Vormittag von 9 bis 12 Uhr in Loco der Realität, aus freyer Hand, mittelst öffentlicher Licitation veräußert werden.

Für diese, durch den vor dem Hause fließenden Savestrom, zu allen Speculationen vorthellhaft geeignete Realität, werden auch vor der Licitation, von dem Eigenthümer in Loco Gurgfeld, Haus-Nr. 111, und in Laibach bey dem Herrn Gregor Mathias Drennig, Nr. 7, Gradisca, Vorstadt, Ausbothe angenommen, und können Verkaufsbedingnisse eingesehen, so wie der Verkauf und Kauf abgeschlossen werden. Laibach am 7. November 1827.

3. 1307. (2)

N a c h r i c h t.

Bey einer hiebkreisigen Bezirksberrschaft wird die Stelle eines Bezirksrichters mit Ende Jänner k. J. 1828 erlediget werden. Es werden daher Diejenigen aufgefördert, denen um Erlangung dieser Stelle zu thun ist, sich längstens bis Mitte k. M. December bey der Inhabung des halb zu bewerben. Nähere Auskunft gibt das hiesige Zeitungs-Comptoir.

3. 1304. (2)

Es wird ein schon gebrauchter Kleiderkasten zu kaufen gesucht. Verkäufer erfahren das Nähere im hiesigen Zeitungs-Comptoir.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1319. (2)

Verlautbarung.

ad Nr. 23001.

Es ist vermahlen das von Herrn Adam Santner, gewesenen Domherrn und General-Bikar zu Laibach, gestiftete Handsipendium im jährlichen Ertrage von 25 fl. Metall-Münze, worüber dem Domkapitel Laibach das Präsentationsrecht zustehet, erlediget, zu dessen Gunste vorzüglich Anverwandte des Stifters, sodann arme studierende Laibacher Bürgersöhne, und in deren Ermanglung arme fremde Studierende auf die Dauer von 5 bis höchstens 6 Jahre berufen sind. — Diejenigen, welche dieses Stipendium zu erhalten wünschen, haben ihre mit dem Zeugnisse der Anverwandtschaft, der Dürftigkeit, der überstandenen natürlichen oder geimpften Pocken, und endlich mit den Studien- und Sittlichkeits-Zeugnissen von den letzten zwey Semestern belegten Gesuche verlässlich bis Ende November dieses Jahrs bey diesem Gubernium zu überreichen. — Vom kaiserlichen königlichen illyrischen Gubernium zu Laibach am 5. November 1827.

Ferdinand Graf v. Michelburg,
k. k. Gubernial-Secretär.

Z. 1321. (2)

Concurs-Ausschreibung.

ad Nr. 23578.

Von dem kaiserl. königl. böhmischen Landes-Gubernium wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß durch den erfolgten Tod des Zahlmeisters bey dem Prager kaiserl. königl. Kammeral-Zahlante, Christoph Ritter v. Himberger, diese mit einem Jahresgehälte von Ein Tausend Fünfhundert Gulden und Zweyhundert Gulden Quartiergeld, nebst folgenden, bisher bezogenen, systemisirten Remunerationen, nämlich Zweyhundert Zwanzig Gulden Conventions-Münze aus dem Religions-, und eben so viel aus dem Studienfonde, Bierzig Gulden Conventions-Münze aus dem Navigations-, Bierzig Gulden Conventions-Münze aus dem Gradischiner-, Achtzig Gulden Conventions-Münze aus dem Neustädter Damenstifts-, dann Einhundert Achtzig Gulden Conventions-Münze aus dem Polizei-Fonde, endlich mit der Verpflichtung des Erlags einer Caution von Drey Tausend Gulden verbundene Zahlmeistersstelle in Erledigung gekommen sey, und daß somit Diejenigen, welche diese Stelle zu erlangen wünschen, ihre gehörig belegten Gesuche hierum, binnen Sechs Wochen, folglich bis zum 30. November dieses Jahrs hierorts einzubringen haben. — Prag am 18. October 1827.

Z. 1320. (2)

Verlautbarung.

Nr. 23197.

Der gewesene Pfarrer zu Radsperg, Gregor Mickl, hat für einen Gymnasialschüler von seiner Verwandtschaft, und in deren Ermanglung für einen armen Studierenden aus der genannten Pfarre, Stipendium im jährlichen Ertrage von 55 fl. 37 1/2 kr. W. W. oder 22 fl. 15 kr. Conv. Münze gestiftet, und die Präsentation seinen Nachfolgern an der Pfarr Radsperg, eingeräumt. — Diejenigen, welche dieses nunmehr erledigte Stipendium zu erhalten wünschen, haben ihre Bittgesuche bis 25. December laufenden Jahres hieher zu überreichen, und darin sich mit dem Taufscheine, Kuhpocken-Impfungs-, Armutss-, und den Studienzeugnissen von den beyden letzten Semestern auszuweisen, dann Diejenigen, welche dasselbe aus dem Titl. der Verwandtschaft ansprechen, noch insbesondere den Beweis über ihre Abstammung von den Verwandten des Stifters bezubringen. —

Vom kaiserl. königl. illyrischen Gubernium. Laibach am 8. November 1827.

Ferdinand Graf v. Michelburg,
k. k. Gubernial-Secretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1292. (2)

Nr. 6465.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Franz Bastiantschitsch, Gerichtsaktuars zu Senoselsch, durch Dr. Stermosse, wider Maria und Simon Wissiak, als väterlich Georg Wissiak'schen Erben, wegen schuldigen 330 fl. sammt Interessen und Unkosten, in die öffentliche Versteigerung des dem Exequirten gehörigen, auf 2189 fl. 19 kr. geschätzten Hauses sammt Garten, in der St. Peters- Vorstadt zu Laibach, sub Nr. 108, gewilliget, und hiezu drey Termine, und zwar: auf den 17. December 1827, dann 21. Jänner und 25. Februar 1828, jedesmahl um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realität weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethungs-Tagung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frey steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur, zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bey dem Executionsführer, Franz Bastiantschitsch, durch Dr. Stermosse einzusehen, und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach den 6. November 1827.

Ä m t l i c h e V e r l a u t b a r u n g e n .

3. 1301. (2)

Licitations- Ankündigung.

Das kaiserl. königl. Marine- Oberkommando in Venedig macht hiemit öffentlich bekannt, daß am 29. des künftigen Monats November Vormittags um 11 Uhr in dem gewöhnlichen Saale des kaiserl. königl. Marine- Arsenal's die Lieferung von 400,000 Pfund rohen Hanfs für den Bedarf der kaiserl. königl. Kriegs- Marine während dem Militär- Jahr 1828, der nach Umständen bis auf 600,000 Pfund sich erstrecken kann, versteigert werden wird.

Der Hanf muß von bester außerlesener Qualität seyn, und alle die Eigenschaften haben, welche ihn zur Verfertigung von Tauwerk geeignet machen, und es ist in dieser Lieferung auch jene Portion feinen Hanfes einbegriffen, welche im Laufe des Jahres zur Erzeugung von Tafel- und Seegel- Bron erforderlich werden sollten.

Die Licitation umfaßt vier verschiedene Hanfgattungen, nämlich:

- a) Bologneser Hanf.
- b) Ferrareser dto.
- c) Ungarischer dto.

d) Inländischer Hanf, aus den italienischen Provinzen; von jeder dieser Gattungen wird besonders licitirt, und es wird alsdann die Lieferung Demjenigen, der dem Dienste des Avaras am besten entspricht, in Wirksamkeit treten; die Lieferung des Quantums von 400,000 Pfund Hanf, kann allenfalls auch theils von einem, und theils von einer andern Gattung Hanf statt haben, wenn die hohe Behörde eine solche Abtheilung genehmiget.

Um bey der Versteigerung zugelassen zu werden, haben die Concurrenten bey dem Marine- Rath nachstehende Beträge als Neugeld in Varen zu erlegen, und zwar:

1900 fl.	Conventions- Münze	für die Licitation des Bologneser Hanfes.
1500 fl.	—	— „ „ detto „ Ferrareser Hanfes.
1400 fl.	—	— „ „ detto „ Ungarischen detto. und
1400 fl.	—	— „ „ Inländischen Hanfes.

Derjenigen Lieferungs-Contract, welchen die hohe Hofstelle fürwählen wird, muß durch folgende Cautions-Beträge sicher gestellt werden, und die Kontrahenten können die betreffende Bürgschaft auch in Staats-Obligationen oder in Cartelle delle Monte de Regno Lombardo Veneto, jedoch mit Beobachtung der bestehenden Vorschriften leisten, und zwar:

Für die Lieferung von	Bologneser Hans	5600 fl.	Conv. Münze.
" "	detto	"	Ferarreser dto. 4500 fl. dto.
" "	detto	"	Ungarischen Hans 4100 fl. dto.
" "	detto	"	Inländischen dto. 4100 fl. dto.

Im Falle daß die Lieferung der 400,000 Pfund auf zwey verschiedene Hansgattungen zerfallen sollte, wird der Cautions-Betrag nach Verhältniß des Quantums bestimmt werden.

Alle übrigen Contracts-Bedingnisse sind durch die gedruckte Anzeige S. 2595 vom 10. dieses Monats bekannt gemacht, und bey dem k. k. Militär-Commando ersichtlich.

Venedig den 31. October 1827.

Der General Ober-Commandant der Marine:

A m i l e a r M a r q u i s P a u l u c c i.

Der Oberverwalter und ökonomische Arsenal-Referent:

J o h a n n F r a n z E d l e r v. Z a n n e t t i.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1284. (2)

E d i c t.

Nr. 1927.

Von dem Bezirksgerichte Gottschee wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Georg Stimes, von Bosail, in die executive Versteigerung der, dem Mathias Schaffer zu Kuschel, in die Execution gezogenen, und auf 280 fl. gerichtlich geschätzten $\frac{1}{4}$ Urbars-Hube gewilliget worden. Zur Vornahme der öffentlichen Versteigerung werden nun die Tagsatzungen am 1. December l. J., am 7. Jänner und am 5. Februar k. J., mit dem Besage angeordnet, daß, wenn die Realität bey der ersten oder zweyten Tagsatzung nicht wenigstens um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, bey der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werden würde. Die Licitationsbedingungen können in der hierortigen Kanzley eingesehen werden.

Bez. Gericht Gottschee den 26. October 1827.

3. 1285. (2)

E d i c t.

Nr. 1948.

Von dem Bezirksgerichte Gottschee wird hiemit bekannt gemacht: Es seye auf Ansuchen des Georg Ischerne, in die executive Versteigerung der, dem Johann Rinkopf, in die Execution gezogenen, sub Rectif. Nr. 215, zu Klindorf gelegenen, und auf 150 fl. gerichtlich geschätzten Sub-Realität, gewilliget, und seyen die Tagsatzungen am 6. December l. J., am 7. Jänner und am 5. Februar k. J., jederzeit Vormittags in den gewöhnlichen Amtsstunden mit dem Besage anberaumt worden, daß, wenn die Realität bey der ersten oder zweyten Tagsatzung nicht wenigstens um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würde.

Bez. Gericht Gottschee am 26. October 1827.

3. 1295. (2)

E d i c t.

Von der gefertigten Bezirks-Herrschaft wird dem unbefugt abwesenden Herrschaft Weissensteiner Unterthan, Anton Zeglar, von Kleinschalna, hiemit zur Varnachachtung und Warnung kund, daß er innerhalb einem Jahre vom Tage gegenwärtiger Kundmachung, sich so gewiß bey seiner Bezirksobrigkeit zu stellen und seine Abwesenheit zu rechtfertigen habe, als er im Widrigen in Folge Kreisamtsverordnung, ddo. 12. September d. J., Zahl 7236, und Anlangen seiner Grundobrigkeit vom Heutigen nach dem Auswanderungs-Patente, ddo. 10. August 1784, behandelt werden würde.

Bezirks-Obrigkeit Weixelberg den 8. November 1827.

3. 1311. (2)

E d i c t.

Nr. 1584.

Von dem k. k. Bezirks-Gerichte zu Laibach wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Niklas Armitsch von Bresovitz, in die executiv Feilbiethung der dem Magistrate Laibach, sub Urb. Nr. 61. zinsbaren, zu Bresovitz, sub Consc. Nr. 21 liegenden, auf 2553 fl. 15 kr. Metall-Münze gerichtlich geschätzten halben Hube, und der auf 97 fl. geschätzten Fahrnisse der Eheleute Jacob und Maria Armitsch, wegen rückständigen Lebensunterhalts c. s. c. gewilliget worden, hiezu werden die Tagsatzungen auf den 6. December l. J. dann auf den 10. Jänner und 7. Februar 1828, im Orte Bresovitz mit dem Befehle bestimmt, daß Falls die Hube, dann die Fahrnisse, weder bey der ersten noch zweyten Tagsatzung um dem Schätzungswerthe oder darüber angebracht werden könnten, sie bey der dritten auch unter dem Schätzungswerthe hintan gegeben werden würden. Wozu die Kauflustigen mit dem Befehle vorgeladen werden, daß sie die Licitations-Bedingnisse und die Schätzung in dieser Gerichtskanzley einsehen können.

K. K. Bezirks-Gericht Laibach am 22. October 1827.

3. 1317. (2)

Unterzeichnete macht hiemit dem hohen Adel und geehrten Publicum zu wissen, daß sie für den nächsten Jahrmarkt, und künftighin mit einer Auswahl von Damen-Kopfschmuck, als: von allen Gattungen Grös de Naples-, Lasset- und Sammet-Hüten dann Pughauben von Gasier, Tüllangelles, wie auch von Spiz, Organin, Vapeur- und Tülle-Negliges-Häubchen verse en, und alles sehr geschmackvoll nach der letzten Wiener-Mode verfertigt ist, und daß dieses alles bey ihr um die billigsten Preise zu bekommen sey; ferner sind auch Seiden-, wie auch Naturhaarlocken zu haben, nebst diesen kann sich Jedermann nach Belieben alle Sorten bestellen, und in wenigen Tagen das ihm Gefällige verfertigt erhalten, wobey sie versichert, daß Jedermann sowohl an Geschmack als Güte, die Arbeit zufrieden finden wird.

Ihre Hütte ist hier auf dem Marktplatz, im ersten Gange Nr. 8. Theresia Peschka.

3. 1316. (2)

Licitations-Ankündigung.

Den 27. November l. J. und die darauf folgenden Tage Vor- und Nachmittags, werden in den gewöhnlichen Amtsstunden in dem Hause Nr. 24. in der Theatergasse, verschiedene Hausfahrnisse, als: Schubladkästen, Kleiderkästen, Tische, gepolsterte und mit Rohr geflochtene Sophas, dann dergleichen Sessel, Bettstätten von Eisen, und dergleichen von Holz, Zinn, Kupfer- und Galsgeschirr, dann Steingut-Geschirr, schwarze Bouteillen, Weinfässer mit Eisen beschlagen, und ein Dehlstein; endlich mehrere alte brauchbare Fenster, Balken und Thore, dann ein Parutschwagen, an den Meistbiethenden gegen bare Bezahlung, veräußert werden.

Laibach am 15. November 1827.

3. 1322. (2)

Bey W. H. Korn ist neu zu haben:

Sebethbuch

für Kranke und Sterbende, verfaßt von Jacob Peregrin Paulitsch, Fürstbischof von Gurk, nach dessen Tode herausgegeben von Lorenz Welwich.

Broschirt 1 fl. 6 kr.

3. 1318. (2)

Die bekannten, langen und dicken Macaroni, wie auch die feinen Kränzchen, sind ganz frisch zu haben in dem Hause Nr. 206. am neuen Markt im ersten Stocke rückwärts, von der Stiege rechts.

Gubernial = Verlautbarungen.

3. 1328. (1)

K u n d m a c h u n g.

ad Nr. 24158.

Nachdem bey dem kaiserl. königl. Cammeral- und Kriegszahlamte zu Laibach die letzte Kasseoffiziersstelle mit dem jährlichen Gehalte von 500 fl., und den Vorrückungsrechte in den höhern Gehalt von 600 fl. in Erledigung gekommen ist; so wird zur Wiederbesetzung dieser Dienststelle hiemit der Konkurs mit Bestimmung des Termines bis 20. December dieses Jahrs ausgeschrieben. — Dieses wird mit der Erinnerung bekannt gemacht, daß Diejenigen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, und schon bey einer kaiserl. königl. Kasse dienen, ihre mit den Beweisen der bisherigen Dienstleistung, und der Cautionsfähigkeit dokumentirten Gesuche, in welchem sich zugleich über das Nationale, den Stand, das Alter und die sonstigen Eigenschaften auszuweisen ist, in den vorbestimmten Termin an diese Landesstelle einzureichen, Jene aber, welche nicht schon bey einer landesfürstlichen Kasse angestellt sind, außerdem in eben dieser Zeitfrist auch noch die mit hohem Hofkammerdecret vom 3. September und 17. December 1819, Zahl 37344, und 52895 vorgeschriebene Prüfung abzulegen, und sich über die sonst noch in diesem hohen Hofkammerdecreten geforderten Eigenschaften auszuweisen, für den Fall aber, daß sie bey einer andern Kasse die Prüfung abzulegen wünschen, sich zu rechter Zeit dießfalls gehörig zu verwenden haben, damit das Prüfungs-Elaborat noch vor Auslauf des Konkurs-Termines hieher gelange. — Vom kaiserl. königl. illyrischen Gubernium Laibach am 9. November 1827.

Aloys Freyherr v. Taufferer,
k. k. Gubernial-Secretär.

3. 1334. (1)

V e r l a u t b a r u n g.

ad Nr. 24751/5431.

Da sich in die Verlautbarung der Salztransports-Versteigerung am Maroschfluß, welche durch das königlich siebenbürgische Thesaurariat hierher gelangte, und in dem hiesigen Zeitungsblatt vom 6. dieses Monats, Nr. 89, bekannt gegeben wurde, wesentliche Gebrechen eingeschlichen haben, so ist mit einem hohen Hofkammer-Präsidial-Erlaß vom 8. dieses Monats, Zahl 46194, dießfalls die unten folgende Verlautbarung, worin die Gebrechen gehoben sind, herabgegeben worden, welche hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Laibach am 14. November 1827.

ad Num. 1503.

V e r l a u t b a r u n g.

In Folge eines erlassenen hohen Hofdecrets vom 13. Juny laufenden Jahrs, Zahl 22447/1760, wird in Betreff der Salztransportirung von Marosujvar auf den Maroschfluß nach den Hungarländischen, Banater-, und Siebenbürger-Salzlegstätten, nämlich: Szegedin, Mokava, Arad, Saborsin, Lippa, Valyemare, Maros-Solimos und Marosportu, für die Jahre 1828, 1829 und 1830, von Seiten des königlichen siebenbürgischen Landes-Thesaurariats, eine öffentliche, in Herrmannstadt abzuhaltende Versteigerung auf den 10. December 1827 angeordnet, wobey zur Richtschnur folgende Punkte vorgeschrieben, und hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

1stens. Werden gesammte Unternehmer und Bewerber, oder ihre mit gesetzmäßigen Vollmachten versehene Bevollmächtigte eingeladen, am 10. December 1827, in Herrmannstadt in der königlichen Thesaurariats-Präsidial-Kanzley, Morgens um 9 Uhr sich einzufinden, wo nach Vorlesung und Unterziehung der Licitations- und Contractsbedingnisse, und nach Einlegung des Reugeldes, ohne welchem Niemand zur Licitation zugelassen wird, allogleich die Licitation mit parthienweiser Ausrufung des zu transportirenden Salzes anfangen, und ununterbrochen nach Art und Weise, wie unten folgt, fortgesetzt, und den durch einen oder andern Concurrenten etwa dargebracht werdenden Einwendungen, Erklärungen, verlangten Aufschub, oder sonstigen Unterredungen platterdings kein Gehör gegeben.

(Zur Beyl. Nr. 93. v. 20. November 1827.)

D

ben, so wie auch außer dem Wege der öffentlichen Versteigerung kein Salz zum Transportiren vergeben wird, und nach geschlossener Licitation auch keine Anträge mehr angenommen werden.

Stens. Das bey der Licitation einzulegende Reugeld, (welches nach abgehaltener Licitation demjenigen Bewerber, welcher keine Salzlieferung erstanden, sogleich den contrahirenden Partheyen jedoch erst nach Abschließung und Ausfertigung des betreffenden Contractes, dann richtig gestellten Caution zurückgestellt wird) hat man auf 5 pEt. des, nach dem Ausrufspreis für das ausgerufene Transportquantum sich ergebenden Frachtlöhns dergestalt herabzusetzen befunden, daß es im Baren oder Staats-Papieren nach ihrem Börsenwerthe, oder mittelst fideiussorischer Versicherung auf Realitäten vom zweyfachen Werthe einzulegen sey, bewegliche Güter aber, als: Waren, Schiffe, Vieh und so weiter, nicht angenommen werden.

Stens. Der jährliche Bedarf, welcher bey der Licitation bestimmt bekannt gegeben wird, beträgt beyläufig:

Für Marosportu	11700 Centner,
Nach Maros-Solymos	26540 "
Für Soborsin an Formal- und	
Minuzien = Salz	2230 "
" Valyemare " " "	5350 "
" Lippa " " "	30200 "
" Arad " " "	119200 "
" Makova " " "	22050 "
" Szegedin, außer jenen 52550 Centnern,	
für deren Verschiffung nach Szegedin,	
vermöge bestehenden Vertrag, schon für-	
gesorgt worden	94200 "

Stens. Das ganze Bestellungs-Quantum für obige Absatzörter wird auf drey Jahre, nämlich: für 1828, 1829 und 1830, gegen stabile Frachtlöhne hintangegeben, und in der Licitation der Transportlohn, und zwar:

Von Marosujvar bis Marosportu mit	4 1/2 fr. C.M.
" " " Maros-Solymos mit	8 " "
" " " Soborsin mit	17 5/8 " "
" " " Valyemare	17 13/16 " "
" " " Lippa	18 13/16 " "
" " " Arad	21 39/128 " "
" " " Makava	27 3/4 " "
für das von Marosujvar bis Szegedin im ununterbrochenen	
Zug zu verfrachtende Salz, aber, und zwar:	
bis Arad mit	21 39/128 " }
von Arad bis Szegedin	6 101/128 " }
	zusammen 28 33/32 fr.

zur Herablicitirung ausgerufen werden.

Stens. In der Licitation wird zuerst das für jeden Transportzug, nämlich für jede Legstatt bestimmte Lieferungs-Quantum in vereinzeltten Abtheilungen (das ist, parthienweise) ausgebothen werden, nach deren Beendigung wird zur Ausbiethung des Ganzen für jede Abladestation bestimmten Transports-Quantums übergegangen; sonach wird noch das gesammte Transports-Geschäft in zwey Hauptzügen, und zwar, das für die Siebenbürger-, Banater-, Soborsin- und Arader-Legstätt fallende Transports-Quantum zusammen, so auch das auf Makova und Szegedin fallende Quantum, zusammen aber beson-

ders ausgetothen, und endlich auch noch das ganze Transportgeschäft in seinem vollen Umfange, mithin auf allen Zügen zusammen ausgerufen, hernach aber erst mit Denjenigen abgeschlossen werden, deren Anbörthe bey den drevortigen Ausbietungen nach genauer gegenseitiger Abwägung der Vortheile, sich als die günstigsten darstellen. Bey der Ausbietung in vereinzeltten Abtheilungen eines Transportzuges wird (mit Ausnahme des Soborsiner- und Balymarer, als mindern Quantum) das Minimum auf 10000, das Maximum auf 30000 Centner festgesetzt, so daß kein geringeres, aber auch kein größeres Quantum ausgetothen werden wird, es aber jeden Unternehmer frey stehe, auch mehrere Abtheilungen für sich, oder in Gesellschaft mit andern zu erstehen.

6tens. In Rücksicht dessen, daß die Contracte auf drey Jahre eingegangen werden, die Salzbestellung aber dem Wechsel unterliegt, wird der Unternehmer verpflichtet, im Falle der Erforderniß auch mehr, jedoch höchstens nur um 15 pEt. zu verführen, im Gegentheile aber, wenn die Bestellung geringer ausfiele, vom erstandenen Salzquanto einen höchstens 15 pEt. Abgang sich gefallen zu lassen, jedoch wird demselben alljährig, gleich nach überkommener Salzbestellung, oder spätestens vor der ersten Expedition, das im Laufe des Jahres zu verführende Salz-Quantum genau bekannt gemacht werden.

7tens. Die passirliche Schwendung wird von nun an nicht mehr zum Gegenstande der Anbörthe bey der öffentlichen Versteigerung gemacht, sondern

von Marosjuvár nach	Marosport	auf	1½ o/o
„ „ „	Maros-Solymos	„	¾ o/o
„ „ „	Soborsin oder	„	1 o/o
„ „ „	Valyemare	„	1 o/o
„ „ „	Lippa oder	„	1 ¼ o/o
„ „ „	Arad	auf	1 ½ o/o
„ „ „	Makova	„	1 ½ o/o
„ „ „	Szegedin	„	1 ¾ o/o

vergestalt festgesetzt, daß es unter keinerley Vorwand von übler Witterung und dergleichen erhöht; und nur dort und dann, wenn das Salz von den Schiffen nicht unmittelbar auf die Wege gebracht, sondern erst auf Wagen geladen und den entlegenen Salzstätten zugeführt wird, noch ¼ o/o zugegeben werden darf. Von den in Tonnen verpackten, und dadurch vor größeren Schwendungen geschützten Minuzien wird das passirliche Schwendungsperzent durchgehends ohne Rücksicht auf die Entfernung, oder die allenfalls vorzunehmende Zufuhr auf Wagen auf ½ pEt. festgesetzt.

Für jeden größern Abgang hat der Unternehmer ohne Rücksicht auf Witterung oder sonstige Vorwände und wirkliche Ereignisse zu haften, und dafür dem Verar den Verschleißpreis der Abladungs-Station zu vergüten. Nur unvorzusehende außerordentliche Naturereignisse, denen keine menschliche Kraft und Hülfe begegnen kann, und wodurch ein Schiff nothwendig unerrettbar zu Grunde gehen müßte, dürfen als unverschuldete Verunglückung angesehen werden, und sind von der Haftung ausgenommen. Jedoch hat der Kontrahent in solchen Fällen, unter der im Contract vorzuschreibenden hinlänglichen und authentischen Erweisung der Verunglückung nach gepflogener Richtigkeit bey dem Absahort, sich wegen seiner Losprechung an das k. Thesaurariat zu wenden, und der, über dessen Bericht von der hochlöbl. kais. k. königl. allgemeinen Hofkammer zu fällenden Entscheidung sich unbedingt zu fügen. Hiernach ist es von der bisherigen Contracts-Bedingniß, wonach der Unternehmer auch in Fällen unverschuldeter Verunglückungen den siebenbürger Grubenpreis zu vergüten hatte, so wie auch von jener, wornach ihm bey erwiesener Verunglückung ein höheres Schwendungsperzent zugestanden wurde, für die Zukunft abzukommen.

8tenß. Jedem Unternehmer bleibt die Wahl zwischen Schiffen und Flößen freigestellt, jedoch wenn er sich der letztern bedient, so hat derselbe unter keinerlei Vorwand ein höheres, als das im obigen 7ten Punkt bestimmte Schwendungsperzent anzusprechen.

9tenß. Die Transportirung des Salzes hat im Monat April zu beginnen, und muß mit Ende October jeden Jahres vollends bewerkstelliget werden, wobei sich das hohe Aerar das Recht vorbehält, daß, sobald der Unternehmer beim Ausgange des ersten Monats nach eingetretenen Fahrwasser nicht die zur Ladung, wenigstens des dritten Theils des ganzen bedungenen Salzquantums erforderliche Schiffe oder Flöße an dem Ladungsort gestellt hätte, für die Verführung dieses Salzquantums auf Kosten und Gefahr des Unternehmers anderweitig zu sorgen, und wenn nach Verlauf weiterer sechs Wochen die zur Ladung der zweyten Rata nöthigen Schiffe oder Flöße nicht zum Ladungsort gelangt wären, und der Unternehmer auch nicht verlässlich nachweisen könnte, daß sie bereits auf dem Rückwege seyen und ehestens gewiß eintreffen werden, so wird das hohe Aerar berechtigt seyn auf gleiche Weise für die anderweitige Verführung auch in der zweyten, so wie endlich auch der letzten Rata die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, soweit diese bis zum 1. October nicht vollständig behoben wäre, welcher als derjenige Zeitpunkt einkalkuliert wird, nach welchem dem Unternehmer keine Ladung mehr abgegeben, sondern auf seine Kosten und Gefahr für die anderweite Verführung des noch unverschifften Quantum entweder in demselben, oder im nächstfolgenden Jahr durch das Aerar gesorgt würde. Uebrigens einerseits zur Schonung der Salz-Transport-Unternehmer, andererseits zur Sicherung der richtigen Abfuhr des für die betreffenden Legstätte erforderlichen Salzes, wird auf Verlangen der Contrahenten gestattet werden zu Marosportu Salz-Zuladungen gegen Vergütung der gehaltenen Aerial-Kosten zu verabfolgen.

10tenß. Der Transportlohn wird nicht für das zur Transportirung übernommene, sondern für das auf seinen Bestimmungsort wirklich abgegebene Salzquantum geleistet, dann über das im Contract stipulirte, und rücksichtlich das, dem Contrahenten von Jahr zu Jahr beim Anbeginne der Transporte ziffermäßig bekannt zu gebende Salzquantum wird weder zum Ersatz der natürlichen Schwendung oder Verunglückung, noch wegen eines von den vorhergehenden Jahren gebliebenen Rückstands, oder unter sonstigen Vorwand ein weiteres Salzquantum angewiesen und verabfolgt.

11tenß. Um den Salztransport-Contrahenten in der Unternehmung einige Erleichterung zu verschaffen, wird denselben nicht nur die gebührende Frachtlohnzahlung nach gewöhnlicher Richtigkeit, hinsichtlich des unannehmbaren Salzabgangs für jede einzelne abgelieferte Parthie sogleich im Absatzort geleistet, sondern auch beim Aufbruch nach Verlangen ein Viertel- oder Dritttheil des bey einem jeden einzelnen Transporte geladenen Salzes entfallenden Frachtlohns, jedoch gegen eine spezielle hierüber von Fall zu Fall in Realitäten vom zweifachen Werthe des zu erhaltenden Vorschuß-Betrags zu leistende, oder aber in Staats-Papieren nach ihrem Börsenwerth in gleichem Betrag eingelegte Cautio und Quittung, vorschußweise mit dem Bedinge verabfolgt werden, daß dieser Vorschuß jederzeit bey dem Absatzort von der zu erhebenden Frachtlohngebühr abgerechnet, und dadurch berichtigt werde.

12tenß. Zur Erleichterung der Unternehmer hat man sich bestimmt gefunden, die Cautio auf 20 pEt. des bedungenen Frachtlohns von dem ganzen erstandenen Lieferungs-Quantum (nämlich, ohne daß dieß Quantum das proCto. der Cautio zu ändern hat) dergestalt herabzusetzen, daß sie bar oder in Staats-Papieren nach ihrem Börsenwerth eingelegt, oder auch auf Realitäten vom doppelten Werthe des Cautions-Betrags auf die bisherige Art sicher gestellt werde; in den einzulegenden Cautions-Instrumenten aber legal nachgewiesen seyn müsse, daß die als Cautio verschriebenen Realitäten, des Contrahenten, oder des Caventen (Bürgen)

eigenthümlich seyen, daß auf diesen Realitäten keine Passiv-Schulden haften, daß deren Besiz keiner Rechtsfrage unterliege, derselben Werth mittelst gerichtlicher Schätzung erhoben und bestimmt worden sey. Liegt die fidejussorisch zu verschreibende Realität im Großfürstenthume Siebenbürgen, so muß außerdem im Cautions-Instrumente ausdrücklich angemerkt werden, daß das Kammeral-Aerar in die genannten Realitäten auf eigene, nämlich des Contrahenten Kosten gerichtlich introduziert (eingeführt) und über die beschriebene Introduction die gesetzmäßig auszufertigende Urkunde dem königlichen Thesaurariat vorgelegt werden wird. Uebrigens müssen alle bezubringenden Cautions-Instrumente gerichtlich vorgemerkt seyn, und hat darin der Contrahent, oder rücksichtlich sein Bürge sich und seine Nachkommenschaft zu verpflichten, den vom k. Thesaurariat zufallenden Liquidations-Urtheilen zu unterwerfen, und das Kammeral-Aerar zu ermächtigen, die auferlegten Liquidationsbeträge im kürzesten Wege (wie nämlich bey liquiden Forderungen sürgegangen wird) vom Contrahenten einbringen, im Widersehungsfalle aber auch den Articular-Vorfall erequiren zu lassen. Uebrigens werden auch Hypothekarsicherstellungen auf Realitäten, die in Ungarn oder in den deutschen Provinzen des österreichischen Kaiserstaates gelegen sind, für den Fall angenommen, wenn die Kammerprokuratur jener Provinz ämtlich erklärt, daß die beigebrachte Verschreibung die vollständige gesetzliche Sicherheit gewähre. Bewegliche Güter aber, als Waaren, Schiffe, Vieh, u. s. w. werden als Cautio nicht angenommen; wohl aber versteht es sich von selbst, daß der Contrahent für die richtige Zuhaltung der übernommenen Verpflichtungen, und jeden etwa zu leistenden Ersatz dem Aerar, außer der Cautio, auch mit seinem sämmtlichen beweg- und unbeweglichen, wie immer Rahmen habenden Vermögen zu haften habe.

Zur Beybringung der Cautions-Instrumente wird für die in Siebenbürgen Wohnhaften ein Termin von 4 Wochen, für die Auswärtigen aber ein Termin von 6 Wochen vom Tage des unterfertigten Contractes, und zwar so vorgeschrieben, daß nach Verfluß dieser Zeitfrist, ohne Einlegung der Kaution bey dem k. Thesaurariate, das eingelegte Reugeld verfallen ist. Ohne gehörig adjustirter Cautio wird weder der Contract, noch das erstandene Salz-Quantum dem Ertheher zum Transporte ausgefolgt, sondern auf seine Gefahr und Kosten für die anderweitige Verführung desselben gleich bey eintreten der Transportzeit durch die Gefäßverwaltung gesorgt.

13ten. Werden die überflüssigen sowohl neuen, als auch schon gebrauchten Aervarial-Schiffe (deren Zahl bey Gelegenheit der Salztransports-Licitatio bekannt gegeben werden wird) nach der heurigen Salztransports-Licitatio, an den damahls bestimmt werdenden Tag in Marosportu mittelst öffentlicher Licitatio an den Meistbiethenden dergestalt verkauft werden, daß Bewerber, welcher ein Transports-Salz erstanden hat, ein Dritttheil des Preises bar bey der Uebnahme der Schiffe, die andern zwey Dritttheile aber bis Ende October 1828 erlege, und zur Sicherstellung der übrigen zu leistenden Zahlung, eine legal intabulirte Cautio stelle, Schiffsbewerber hingegen, welche keine Salz-Lieferung übernommen haben, den erstandenen Schiffspreis gleich bar berichtigen müssen.

Schließlich wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß künftig neue Schiffe, jedoch nur dann, wenn an Schiffbau-Materialien ein hinlänglicher Vorrath vorhanden ist (nur auf Verlangen, und unter der Bedingniß verfertigt werden, daß der vierte Theil vom Gesetungs-Preis bey Gelegenheit der Bestellung vorhinein, der Rest aber bey Uebnahme derselben bar erlegt werde.) Die Zeit der zur Uebnahme bereiteten Schiffe, wird dem Besteller vom k. Maros portenser Salztransports-Amte bekannt gemacht werden. Im Falle der in Zeit von 6 Wochen nach dieser Bekanntmachung nicht geschehenen Abnahme der bestellten Schiffe, wird der im vorhinein erlegte vierte Theil des Gesetungs-Preises für verfallen erklärt.

3. 1327. (1) **K u r r e n d e** ad Nr. 23451.
des kaiserl. königl. illyrischen Landes = Guberniums zu Laibach. —
Womit bekannt gemacht wird, daß bey Anwendung der unter den deutschen Bun-
desstaaten bestehenden Freyzügigkeit der Tage des wirklichen Abzuges entscheide. —
Da nach Inhalt des allerhöchsten Patentes vom 2. März 1820. S. 4. der 1. Julius 1817
als Termin angenommen worden ist, von welchem an die Vermögens = Freyzügigkeit von
den deutschen Bundesstaaten wechselseitig beobachtet werden soll; so hat sich aus Anlaß
mehrerer vorgekommenen Fälle die Frage ergeben: Ob dieser Termin mit 1. Julius 1817
für den Tag des Anfalls, oder für den Tag des Abzuges eines zu exportirenden Vermö-
gens zu gelten habe. — Diese Frage wurde in Folge allerhöchster Entschließung vom
8. May dieses Jahrs bey dem deutschen Bundestage zur Sprache gebracht, und die Bundes-
versammlung hat in der Sitzung vom 2. August dieses Jahrs den einhelligen Beschluß
dahin gefaßt: „Es sey bey Abfassung des Beschlusses vom 23. Junius 1817 die Absicht des
„deutschen Bundes gewesen, daß bey Anwendung der unter den deutschen Bundesstaa-
„ten bestehenden Freyzügigkeit der Tag des wirklichen Abzuges entscheide.“ — Diese Er-
läuterung des Bundesbeschlusses vom 23. Junius 1817 wird in Folge hohen Hoffkanzley =
Decrets vom 12. October laufenden Jahrs, Zahl 26511, nachträglich zu dem allerhöchsten
Patente vom 2. März 1820 zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und ist sich in vorkom-
menden Fällen genau nach diesen Bestimmungen zu benehmen. — Laibach den 2. Nov. 1827.
Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes = Gouverneur.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
k. k. Gubernial = Rath.

3. 1335. (1) **Gubernial = Verlautbarung** ad Nr. 23364.
wegen Besetzung des 4ten Thallnitscher von Thalbergischen Handstipendiums in dem jährlichen
Ertrag von 70 fl. 21 1/4 fr. — Es ist dermalen das 4te Thallnitscher v. Thalbergische
Handstipendium in dem jährlichen Ertrage von 70 fl. 21 1/4 fr. Metall = Münze erlediget,
zu dessen Genusse vorzüglich die dem Stifter anverwandten Studierenden, und in de-
ren Ermanglung arme gut studierende Jünglinge berufen sind, das Präsentationsrecht zu
dieser Stiftung steht dem Domkapitel zu Laibach zu. — Jene Schüler, welche dieses Sti-
pendium zu erhalten wünschen, haben ihre mit dem Stammbaume, Tauffcheine, den Dürf-
tigkeits-, Pocken- und Schülzeugnissen, diese von den letzten zwey Semestern belegten Gesu-
che zuverlässig bis 15. December dieses Jahr an diese Landesstelle zu überreichen. — Von
dem kaiserlichen königlichen illyrischen Gubernium zu Laibach am 8. November 1827.
Ferdinand Graf v. Michelburg,
k. k. Gubernial = Sekretär.

3. 1335. (1) **A V V I S O.** ad Nr. 24254.
Viene aperto il concorso al vacante posto di terzo Ufficiale presso l' i. r. Teso-
reria Cammerale, e die Guerra in Dalmazie, al quale è annesso l' annuo appuntamen-
to di fiorini quattrocento in moneta di convenzione. — Dovrà ogni concorrente
produrre la sua domanda direttamente, o s' è impiegato mediante l' autorità dalla
quale dipende, al protocollo dell' i. r. Governo della Dalmazia fino all' ultimo giorno
del prossimo venturo mese di novembre, comprovando con validi documenti la pro-
pria età, stato luogo di domicilio, e di nascita, religione, moralità, studj satii, esa-
mi sostenuti in oggetti di cassa, possibilità di dare l' occorrente cauzione piena co-

noscenza delle lingue tedesca, ed italiana, e i serwigi che avesse prestati specialmente nel ramo di contabilità, e di casse. — Zara 23 ottobre 1827.

DOMENICO DE CATTANJ,
I. R. Segretario di Governo.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1315. (1)

Nr. 5795.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Helena Thomann, verwittbt gewesenen Suppantisch, als erklärten Erbin zur Erforschung der Schuldenlast, nach dem am 16. October 1811 verstorbenen Franz Suppantisch, die Tagsatzung auf den 10. December 1827 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. Laibach am 31. October 1827.

3. 506. (1)

Nr. 2362.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain, wird über das von dem Dr. Max. Wurzbach, Curator des unwissend wo befindlichen Jacob Haas, Goldarbeitersgefallen, als mütterlich Franzisca Haas'schen Erbens anher überreichte Gesuch, sowohl diesen abwesenden Kuranden, als auch allen Jenen, welche auf den gedachten Franzisca Haas'schen Verlaß einen Anspruch haben, oder zu haben vermeinen, mittels gegenwärtigen Edicts öffentlich bekannt gemacht, daß sie binnen der gesetzlichen Frist von 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen, diesen ihren allfälligen Erbsanspruch so gewiß vor diesem Gerichte anmelden sollen, als im Widrigen das mehr gedachte Franzisca Haas'sche Verlaß: Abhandlungsgeschäft zwischen den Erscheinenden der Ordnung nach, ausgemacht, und Jenen aus den sich Anmeldenden eingetantwortet werden würde, denen es aus dem Gesetze gebührt.

Laibach den 24. April 1827.

3. 528. (1)

Nr. 2170.

Vom dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Martin und Maria Sonz, Eigenthümer des Hauses Nr. 255. hier in der Stadt, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich der angeblich in Verlaß gerathenen, auf dem obgedachten Hause Nr. 255. zu Gunsten des J. seph Huber, seit 5. August 1760. intabulirten, nachbenannten vier cartae biancae, als: a) ddo. 25. August 1741. pr. 600 fl., b) der ddo. 7. July 1746. pr. 20 fl. c) der ddo. 29. July 1746. pr. 18 fl. und d) der ddo. 18. August 1746. pr. 16 fl. 42 kr. gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte vier cartas biancas, resp. auf die darauf befindlichen Intabulations-Certificates aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen der heutigen Bittsteller Martin und Maria Sonz, die obgedachten Urkunden, und resp. die Intabulations-Certificates nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden.

Laibach am 2. May 1827.

Bermischte Verlautbarungen.

1. 3. 1163 (1)

Feilbietungs-Edict.

J. Nr. 753.

Das Bezirksgericht zu Egg ob Podpersch gibt hiemit allen Kauflustigen zur Wissenschaft, daß über Ansuchen des Herrn Mathias Prelesnig aus Krainburg, Bevollmächtigten des Caspar Ros-

mann und Maria Rosmann, vorhin vermittelten Schuscha, die Vornahme der, wider Joseph Schuscha aus Sirousche, mittelst dießgerichtlichen Bescheides, vom 20. September l. J. bewilligten Feilbietung, der mit Pfandrechte belegten, und auf 275 fl. 40 kr. geschätzten Fahrnisse, als: 2 Pferde, 3 Kühe, 1 Kalbinn, 8 Stück Vorstenvieh, 4 Wägen, 2 Weinfässer, 1 Schubladkasten und 3 Bettstätten, wegen Schuldigen 165 fl. c. s. c., auf den 26. October, 9. und 24. November l. J., jedesmahl Früh von 9 bis 12 Uhr, in Loco Sirousche mit dem Anbange anberaumt worden, daß die feilgebotenen Gegenstände bey der ersten und zweyten Feilbietungstagsagung nur über, oder um den Schätzungswert, bey der dritten aber unter demselben an den Meistbietenden gegen gleich bare Bezahlung übergeben werden.

Bezirksgericht Egg ob Podpetsch am 22. September 1827.

Unmerkung. Bey der ersten und zweyten Tagsagung sind die feilgebotenen Gegenstände nicht an Mann gebracht worden.

3. 1314. (1)

Curatel. Verhängung

Nr. 1377.

wider Bartholomäus Sterbez.

Von dem Bezirksgerichte Schneeberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey für nöthig befunden worden, dem Bartholomäus Sterbez, Grundbesizer zu Altenmarkt, in der Hauptgemeinde Laas, wegen seiner erwiesenen Verschwendung die freie Verwaltung seines Vermögens abzunehmen, denselben als Verschwender unter Curatel zu setzen, und seinem Curator seinen Stiefvater, Johann Ggonz daselbst, auf unbestimmte Zeit zu bestellen.

Bezirksgericht Schneeberg den 26. October 1827.

3. 1309. (1)

Feilbietungs-Edict.

Von dem Bezirksgerichte Neumarkt wird hiemit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Joseph Reithartischen Concurß-Güter-Verwalters, in die öffentliche Feilbietung, der zur besagten Concurß-Massa gehörigen, aus verschiedenen Material-, Speerep- und Schnittwaaren, dann Einrichtung- und Kleidungsstücken bestehenden Concurßmassa-Güter, gewilligt worden.

Hiezu werden drey Termine, und zwar: auf den 6. und 20. December 1827, dann 3. Jänner 1828, jederzeit Früh um 9 Uhr in Loco Neumarkt mit dem Befehle bestimmt, daß, wenn diese Massagüter weder bey dem ersten, noch bey dem zweyten Termine um den gerichtlich erhobenen Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnten, sie bey dem dritten auch unter der Schätzung verkauft werden würden. Kauflustige werden demnach an den obbestimmten Tagen mit barem Gelde zu erscheinen vorgeladen.

Bez. Gericht Neumarkt am 12. November 1827.

3. 8. 942. (1)

Amortisations-Edict.

Nr. 1190.

Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Laibach wird hiemit bekannt gemacht: Man habe in die Ausfertigung des Amortisations-Edictes hinsichtlich des von den Eheleuten Joseph und Cäcilia Kramel ausgehenden, an Franz Carl Wobler lautenden, auf dem, dem hiesigen Stadtmagistrate sub Rect. Nr. 878, dienstbaren Dorferrain, intabulirten Schuldbriefes, ddo. 28. July 1793, pr. 340 fl., und in Betreff des von den nämlichen Eheleuten zu Gunsten der Maria Anna Landgraf, über die mütterliche Abfertigung pr. 200 fl. ausgestellt, auf eben derselben Real tät intabulirten Reverses, ddo. 22. Februar 1797, welche beyde Urkunden in Verlust gerathen sind, gewilliget. Daher haben alle Gene, welche ein Recht darauf zu haben vermeinen, dasselbe so gewiß binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen bey diesem Gerichte anzubringen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Zeit auf ferneres Anlangen dieser Urkunden, eigentlich die darauf befindlichen Grundruds Certificate für wirkungslos erklärt werden würden. Laibach am 3 August 1827.

Berichtigung.

In Nr. 87. vom 30. October 1827. Pag. 1648 dieser Beplagen, Zahl 1242, und Zeile 27 von oben, heißt es bey der Einschaltung: Wohnung zu vermietthen. Es ist bis Georgi 1828 u. f. w., und sollte heißen: Es ist zu Georgi 1828. u. f. w., welches man gefälligst auch für die Nr. 88 et 89 benannter Blätter und Zahl, anwenden wolle.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1331. (1) Veräußerungs-Ankündigung — ad Nr. 259. St. G. W.
des im Brünnner Kreise liegenden, dem Mährisch-Schlesischen Religionsfonde gehörigen,
Olmützer Fürsterzbischöflichen Lehengutes St. Joseph in Turas. — Von der kais. k. königl.
Mährisch-Schlesischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission wird hiemit kund gemacht,
daß das obbemerkte, in der Nähe der k. Hauptstadt Brünn liegende, und dem Mähr. Schles.
Religionsfonde gehörige Lehengut Turas, am 10. December 1827, Vormittags um 9 Uhr in
dem k. k. Gouvernements-Gebäude zu Brünn, mit Vorbehalt der höchsten Begnähigung, im
Wege der öffentlichen Versteigerung werde veräußert werden. — Der Ausrufspreis dieses Gutes,
welches nur aus einem Antheile des Dorfes Turas mit einer Population von 219 Seelen bestehet,
beträgt mit Rücksicht auf die ausgeschiedenen Zinsungen für die dem Religionsfonde vorbehal-
tenen Ubikationen in dem Klostergebäude der Brünnner Ursulinerinnen, 15181 fl., sage:
Drey zehn Tausend, Ein Hundert, Ein und Achtzig Gulden Conventions-Münze.
Durch die Einführung des Robothabolitions- und Grundzersetzungssystems sind die vorhin
bestandenen Natural- und Personalschuldigkeiten der Unterthanen in eine standhafte Geldre-
lution verwandelt worden, die sich auf folgende Zinse gründet; — a) An Urbargalgaben
75 fl. Wiener-Währung. — b) an Erbgrundzins von emphyteutisch vertheilten obrigkeitlichen
Gründen 755 fl. 45 $\frac{3}{4}$ kr. W. W. — c) an Robothrelution 316 fl. W. W. — d) an
Schmidtenzins 6 fl. W. W. — e) an Bäckerzins 4 fl. W. W. — f) an Fleischbankzins 16 fl.
W. W. — g) an Zins vom freyen Wein- und Bierschank 350 fl. W. W. — h) an Zins
von neu erbauten Häusern 48 fl. W. W. — Von zeitlich verpachteten Realitäten und Ge-
fällen aber fließen nachstehende Zinse in die Renten ein, und zwar: 2. Von der Branntwein-
brennerey 60 fl. Conventions-Münze. — b. Von verpachteten Feldern 15 fl. Conv. Münze.
c. Von der verpachteten Wildbahn 50 fl. Conv. Münze. — An Dominikalrechten stehet der
Obrigkeit zu: 1. Die Verwaltung des Justizwesens, die Ausübung des adelichen Richteramt-
tes, und die Führung der Grundbücher gegen Bezug der gesetzlichen Taren. — 2. Der Be-
zug des Laudemiums von den emphyteutisch veräußerten Realitäten, als: dem Residenzgebäu-
de oder Wirthshause, dann von einem obrigkeitlichen Häusel Nr. 61 in Turas, mit 5 und
10 Perzent in Besitzveränderungsfällen. — 3. Die Ausübung der Jagdbarkeit bey dem
Dorfe Turas, jedoch gemeinschaftlich mit der den größten Antheil von diesem Dorfe besitz-
enden Fürsterzbischöflichen Herrschaft Chřilish. Sie ist gegen den obigen Zins pr. 50 fl. Con-
ventions-Münze bis Ende Jänner 1828 verpachtet, und die zu diesem Lehengute gehörigen
Unterthanen sind nach dem Robothabolitions-Kontrakte verpflichtet, zu den jährlich abzuhal-
tenden Jagden die Dreier zu 3, 2 und 1 Tage, nach Verschiedenheit ihres Besitzstandes un-
entgeltlich zu stellen, ohne jedoch zu einer Relution oder anderweitigen Verrichtung an deren
Statt verhalten werden zu können. Endlich 4. Das Recht der Branntweinbrennerey, wel-
ches aus Mangel eines eigenen obrigkeitlichen Branntweinhauses bey diesem Lehengute, gegen
den obaufgeführten Zins von jährlichen 60 fl. Conv. Münze verpachtet ist. — An Grund-
stücken besitzt die Obrigkeit lediglich einen Acker im Flächenmaße von 2 Mochen, 10 $\frac{6}{8}$ Maßl.
welcher gleichfalls gegen den vorwärts bemerkten Zins von jährlichen 15 fl. Conv. Münze in
Pacht verlassen ist, dann einen Waldstand von 23 Joch, 643 Quadrat-Klaftern, welcher aus
Stoattriebgehölze bestehet, und in eine 20jährige Schlagbarkeitsperiode eingetheilt ist. — An
obrigkeitlichen Gebäuden ist bey diesem von der Religionsfondsherrschaft Obrowitz bisher mit-
verwalteten Lehengute nichts vorhanden; und was es die Patronatsrechte bey der zu Turas
befindlichen Kirche, Pfarrey und Schule anbelangt, da werden solche von der Gut Rzeczko-
witzer Obrigkeit ausgeübt, und von Seite der Lehengut Turasser Obrigkeit bisher blos zur

Beheizung der dortigen Schule jährlich zwey Klafter harten Brennholzes, dann bey vorfallenden Baulichkeiten an den besagten Patronatsgebäuden überhaupt, die Materialien verhältnißmäßig beygetragen, welche Beyträge sammt allen übrigen, auf diesem Gute haftenden Verpflichtungen an den Käufer desselben übergehen. — Auch ist kein Bräuhaus bey diesem Lehengute vorhanden, und daher das Recht des freyen Bier- und Weinschanks an den Zurrasser, zu diesem Gute gehörigen Wirthshausbesitzer gegen den obaufgeführten Zins von jährlichen 350 fl. W. W. emphyteutisch überlassen. — Die wesentlichsten Verkaufsbedingnisse sind übrigens folgende, nämlich: — 1. Kann dieses Ollmüzer Fürsterzbischöfliche Lehengut Luras, vermög höchster Entschließung vom 26. July 1826, Zahl 616, Staatsgüter-Veraußerung nur von einer lehensfähigen Person erstanden, mithin auch nur Derjenige zur Licitation zugelassen werden, welcher sich mit der Eigenschaft dieser Lehensfähigkeit auszuweisen vermag. — 2. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises mit 1318 fl. 6kr. Conventions-Münze gleich vor der Licitation zu Händen der kaiserl. königl. Staatsgüter-Veraußerungs-Kommission entweder bar, oder in öffentlichen, auf Metall-Münze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren, nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von dem k. Fiskalamte geprüfte, und bewährt gefundene Sicherstellungsacte bezubringen. — 3. Wenn Jemand bey der Versteigerung für einen Dritten licitiren will, so ist er schuldig, sich mit einer rechtsförmig für diesen Act ausgestellten und gehörig legalisirten Vollmacht seines Committenten vorher auszuweisen. — 4. Der Erstehet des Gutes hat die Hälfte, und wenn es über 50000 fl. gesteigert werden sollte, das Drittel des Kauffschillings, binnen vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes, noch vor der Uebergabe zu berichtigen; die verbleibenden zwey Dritttheile aber kann er gegen dem, daß sie auf dem verkauften Gute in erster Priorität versichert, und mit jährlichen Fünf vom Hundert in Conventions-Münze, und in halbjährigen Raten verzinsset werden, binnen fünf Jahren, vom Tage der Uebergabe gerechnet, mit fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen. — Die übrigen Verkaufsbedingungen werden bey der Licitation bekannt gemacht werden, und können auch früher nebst der ausführlichen Gutsbeschreibung, und den zur Würdigung des Ertrags dienenden Ausweisen, bey der Mährisch-Schlesischen Staatsgüter-Administration in Brünn täglich eingesehen, so wie das Gut selbst in Augenschein genommen werden. — Brünn am 24. October 1827. Von der kaiserl. königl. mährisch-schlesischen Staatsgüter-Veraußerungs-Commission. —

Carl Graf von Inzaghi,
Gouverneur von Mähren und Schlessen.

Anton Schöfer,
k. k. W. G. Subernal-Rath

Vermischte Verlautbarungen.

B. 1329. (1)

Feilbietungs-Edict.

Von dem Bezirksgerichte Herrschaft Ponowitz wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Jakob Abel von Schwarule, Cessionär des Martin Raspatzig, früheren Cessionär des Martin Prachnitzer von Islat, wegen aus dem wirthschaftsamtlichen Vergleichen vom 9. Februar 1816, an Darlehen berechnetermaßen noch schuldigen 310 fl. 56 kr. c. s. c., in die öffentliche executiv Feilbietung, der dem Joseph Köber, eigentlich seinem Sohne Blas Köber, gehörigen, zu Wrüsche liegenden, dem Gute Kanderschhof, angeblich sub Urb. Kro. 27, zinkbaren, gerichtlich auf 941 fl. 20 kr. geschätzten ganzen Kaufrechtshube sammt Zugehör gewilliget, und hierzu drey Tagssagungen, als die erste auf den 24. December d. J., dann 28. Jänner, und die dritte auf den 3. März k. J. jederzeit um 9 Uhr Vormittags in Loco der Realität zu Wrüsche mit dem Besage bestimmt worden, daß falls selbe weder bey der ersten noch bey der zweyten Tagssagung um oder über den Schätzungswerth pr. 941 fl. 20. kr. an Mann gebracht werden könnte, sie bey der dritten auch unter derselben hintangegeben werden würde.

Wovon die Kauflustigen und die Tabulargläubiger mit dem Anbange in Kenntniß gesetzt werden, daß die dießfälligen Picitationsbedingungen zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der dießgerichtlichen Kanzley eingesehen werden können. Bezirksgericht der Herrschaft Ponowitz am 27. October 1827.

3. 1508. (1) Feilbietungs-Edict. ad Num. 1858.
 Vom Bezirks-Gerichte Wipbach wird hiermit öffentlich bekannt gemacht: Es seye über Ansuchen des Joseph Rupnit von St. Veit, wegen ihm schuldigen 101 fl. 24 1/2 kr. c. s. c., die öffentliche Feilbietung der, dem Blatz Esay zu Podraga eigenthümlich gehörigen, der Grundherrschaft Wipbach dienstbaren, und auf 300 fl. M. M. gerichtlich geschätzten Realitäten, als: Ackergrund Dobradl, mit 4 Plätzen, Wiese sa Dobravo, zwei Weingärten pod Ofsredki, Gemein-Untheil pod Goro u Prusti, G. U. u Globotinzi, G. U., u Plezhi, G. U. u Dragah, und G. U. pod Kollam genannt, im Wege der Execution bewilliget, auch hierzu drei Feilbietungstermine, nämlich: der erste für den 10. December d. J., der zweite auf den 10. Jänner, und der dritte auf den 9. Februar k. J., je demahl von Früh 9 bis 12 Uhr in Loco der Realitäten zu Podraga mit dem Besage bestimmt worden, daß, wenn diese Realitäten bey der ersten und zweiten Feilbietung nicht um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnten, solche bey der dritten auch unter demselben hintangegeben werden sollen. Demnach werden die Kauflustigen hierzu mit dem Besage eingeladen zu erscheinen, daß die Schätzung nebst den Verkaufsbedingungen täglich hieramts eingesehen werden können.

Bez. Gericht Wipbach den 18. October 1827.

3. 1530. Feilbietungs-Edict. Nro. 752.
 Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Ponowitz wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Maria Schausweg in Verettung ihres Ehegatten Georg Schausweg von Podkrev, wegen behaupteten 45 fl. 50 kr. M. M. c. s. c., in öffentliche executive Feilbietung, der dem Franz Posnavill-sweg gehörigen, ebendort liegenden, der Kammeralherrschaft Gallenberg, sub Urb. Nro. 202, zinsbaren, gerichtlich auf 58 fl. 20 kr. M. M. geschätzten, 16 Kaufrechtshube sammt Zugehör und einigen Fabrikationen, gewilliget, und hierzu drei Tagsetzungen, die erste auf den 20. December d. J., dann 24. Jänner, und die dritte auf den 28. Februar k. J., jederzeit um 9 Uhr Vormittags in Loco Podkrev mit dem Besage bestimmt worden, daß falls diese Realität und ein oder der andere Mobilien-Gegenstand weder bey der ersten noch bey der zweiten Feilbietungstagsetzung um oder über den Schätzungswert angebracht werden könnte, solche bey der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Wovon die Kauflustigen und die Tabulargläubiger mit dem Bedeuten in Kenntniß gesetzt werden, daß die dießfälligen Picitationsbedingungen zu den gewöhnlichen Amtsstunden bey diesem Gerichte eingesehen werden können. Bezirksgericht Herrschaft Ponowitz am 27. October 1827.

3. 1523. (1) A n k ü n d i g u n g.
Eine halbe Million und 41000 fl. W. W.
 wird gewonnen bey der großen Lotterie der
Herrschaften Schönwald, Peterswald,
 wofür fl. 200,000 W. W. Ablösung,
 dann der einträglichen Güter
B ö h m i s c h - K l e i n - R a h n,
 wofür fl. 50,000 W. W. Ablösung gebothen wird, und woben
kein Rücktritt Statt findet.

Die Ziehung wird am 28. Jänner 1828 bestimmt und unwider-russlich vorgenommen.

Diese Lotterie ist nach einem ganz neuen, einfachen, allgemein verständlichen Plane eingerichtet, und gewährt dem spiellustigen Publicum folgende ausgezeichnete Vortheile:

1stens ist solche gegenwärtig die einzige Auspielung, welche 20007 wahre Treffer aufzuweisen hat, welche alle die Einlage nahmbhaft übersteigen, und die aus Summen von fl. 200,000, 50,000, 20,000, 16,875, 10000, 5625, 5000, 1125, 1000, 500, und so abwärts, bis mindestens 1 Stück k. k. Ducaten in Gold bestehen.

2tens ist es bey dieser Lotterie zum Erstenmale der Fall, daß jedes einzelne Los auch auf die Treffer der Gratis-Lose im Betrage von 18362 k. k. Ducaten in Gold, folglich auf alle 20007 Treffer ohne Unterschied mitspielt, wodurch für jeden Besitzer eines einzelnen Loses eine größere Wahrscheinlichkeit zu gewinnen herbeigeführt wird.

3tens enthält solche nur eine Sorte Gratis-Lose mit Treffern von 1500, 500, 100, und so abwärts, bis 1 Stück k. k. Ducaten in Gold, daher jedes Gratis-Los ohne Unterschied allerwenigstens 1 Stück k. k. Ducaten bestimmt gewinnen muß. Jeder Abnehmer von 10 schwarzen Losen erhält ein so vortheilhaftes Goldgewinnst-Los unentgeltlich.

4tens betragen die 7 Haupttreffer dieser Lotterie allein schon die bedeutende Summe von fl. 307,500 W. W. und die Gewinnste in Gold bilden die Summe von 21760 Stück effectiven k. k. Ducaten.

5tens gewinnen die Nebentreffer fl. 233,500 W. W. und 1500 Stück Goldfreylose, welche in Treffer von 200, 100, 50, 25, und so abwärts, bis mindestens 1 Stück Goldfreylos vertheilt, und lediglich für die schwarzen Lose bestimmt sind.

Zufolge allerhöchsten Auftrages wird bekannt gemacht, daß es jedem Spieler, der mit dieser kurzen Verlängerung von nur 4 Wochen nicht einverstanden ist, frey steht, und zwar binnen 4 Wochen für die Provinzen vom Tage der Kundmachung, seine vor der erfolgten Bekanntmachung der Ziehungs-Veränderung gemachte Einlage gegen Rückstellung der Original-Lose, in der Art, wie solche gemacht wurde, auf denselben Plätzen und von jenen Collectanten, wo die Lose gekauft worden, kostenfrei zurückzufordern.

Lose dieser so allgemein beliebten und vortheilhaften Lotterie sind in allen Städten der Monarchie und den bedeutendsten Plätzen des Auslandes zu haben.

Das Los kostet 10 fl. W. W.

Wien den 10. November 1827.

Hammer et Paris.

Lose dieser Lotterie sind hier in Laibach bey Ferd. Jos. Schmidt, beyhm Mohren auf dem Congressplatze, zu haben.

3. 1343. (1) Dienstes-Erledigung.

Bey der Herrschaft Weiskirchen wird zu Georgi 1828, ein Wirthschafts- und Grundbuchsbeamte, mit einem jährlichen Gehalte von 300 fl. M. M., dann Kost und freyer Wohnung aufgenommen. Bittsteller haben daher ihre Gesuche belegt mit Zeugnissen über ihre bisherige Dienstleistungen, längstens bis 1. Jänner 1828 unmittelbar an den Inhaber gedachter Herrschaft Hrn. Grafen von Blagay, portofrey einzureichen.

Gubernial = Verlautbarungen.

3. 1332. (1)

K u n d m a c h u n g

ad Nr. 258. St. G. B.

der Verkaufs = Versteigerung dreyer in der Gemeinde Figarola liegenden Domainen = Realitäten. In Folge Decretes der hohen kaiserl. königl. Staats = Güter = Veräußerungs = Hofcommission vom 5. October dieses Jahrs, Zahl 680/ St. G. B. wird am 13. December d. J. in den gewöhnlichen Amtsstunden, bey dem k. k. Rentamte in Capodistria, Istrianer Kreises, zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung, nachbenannter, dem Bruderschafts = Fonde gehörigen, in der Gemeinde Figarola, im Bezirke Capodistria gelegenen Realitäten, geschritten werden, als:

- 1) Des in der Gemeinde Figarola und in der Gegend Ponique gelegenen, von der aufgehobenen Bruderschat St. Maria Maddalena, e St. Antonio Abbate herrührenden, und 2 Joch, 1131 1/4 Quadrat = Klafter messenden Wiefengrundes, geschätzt auf 294 fl. 10 kr. —
- 2) Des in der nämlichen Gemeinde und Gegend gelegenen, von der nämlichen Bruderschaft stammenden, und 1575 1/2 Quadrat = Klafter messenden Wiefengrundes, geschätzt auf 78 fl. 10 kr. —
- 3) Des in der nämlichen Gemeinde und in der Gegend St. Maddalena gelegenen, von eben derselben Bruderschaft herrührenden, und 1065 Quadrat = Klafter messenden Ackergrundes, geschätzt auf 9 fl. 5 kr. —

Diese Realitäten werden einzelnweise, so wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wäre, um die beygesetzten Fiscalspreise ausgebothen, und dem Meistbiethenden mit Vorbehalt der Genehmigung der kaiserl. königl. Staats = Güter = Veräußerungs = Hofcommission überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalspreises entweder in barer Conventions = Münze, oder in öffentlichen, auf Metall = Münze und auf den Ueberbringer lautenden Staats = Papieren nach ihrem cursmäßigen Werthe bey der Versteigerungs = Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Commission geprüfte, und als legal und zureichend befundene Sicherstellungs = Urkunde beybringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten mit Ausnahme des Meistbiethers, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbiethers dagegen wird als verfallen angesehen werden, Falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeylaffen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in der festgesetzten Zeit nicht berichtigte, bey pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Rauffschillings = Hälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist verbunden, die dießfällige Vollmacht seines Commitenten der Versteigerungs = Commission vorläufig zu überreichen. — Der Meistbiethher hat die Hälfte des Rauffschillings innerhalb 4 Wochen nach erfolgter, und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufs = Actes und noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder in einer andern, normalmäßigen Sicherheit gewährenden Realität in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit 5 vom Hundert in Conventions = Münze verzinsset, und die Zinsen = Gebühren in halbjährigen Verfalls = Raten abführt, in fünf gleichen jährlichen Raten = Zahlungen abtragen, wenn der Erstehungs = Preis den Betrag von 50 fl. übersteigt, sonst aber wird die zweyte Rauffschillingshälfte binnen Jahresfrist vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingnisse berichtet werden müssen. — Bey gleichen Anbothen wird Demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder früheren Berichtigung des Rauffschillings herbeyläßt. — Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten und Gebäude können von

(3. Bepl. Nr. 93. d. 20. November 1827.)

den Kauflustigen bey dem kaiserl. königl. Rentamte in Capo d' Istria eingesehen, so wie die Realitäten selbst in Augenschein genommen werden. — Von der kaiserl. königl. Staats-Güter-Veräußerungs-Proc. Commission. — Triest am 24. October 1827.

Sigmund Ritter v. Mosmillern,
kaiserl. königl. Gubernial- und Präsidial-Secretär.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

Z. 1349. (1) Kundmachung. Nr. 10557.
Die kaiserl. königl. Straßhaus-Verwaltung am hierortigen Castell benöthiget zur Beschäftigung der weiblichen Sträflinge einen neuen Verlag von 25 Centner ungehechelten Spinnhaares. — Da die Lieferung dieses Spinnhaarbedarfs laut einer herabgelangten hohen Gubernial-Verordnung vom 15. dieses Monathes, Z. 24777, mittelst Licitation bewirkt werden muß, so wird die dießfällige Minuendo-Versteigerung am 28. dieses Monathes, Vormittags 9 Uhr bey diesem kaiserl. königl. Kreisamte abgehalten werden. Die Lieferungslustigen werden demnach zu dieser Licitation zu erscheinen hienut eingeladen. — Kaiserl. königl. Kreisamt Laibach am 18. November 1827.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1345. (1) Alerarischer Pferde-Einkauf.
Zur Belebung der Landespferducht in Krain, Istrien, im Küstenlande und im Görzer-Kreise, ist von hohen Orten gegenwärtig, ein Ankauf von Dreyßig Stück Cuirassier-Pferden, jedes im Preise von einhundert fünfzig fünf Gulden Metall-Münze, in der Maß von fünfzehn Faust, zwey Zoll, bis sechzehn Faust; dann von fünfzehn Stück Dragoner-Remonten, im Preise von einhundert sechzehn Gulden, in der Maß von 15 Faust bis ein Zoll, angeordnet worden. Das Alter ist mit vollen vier oder fünf Jahren.

Der Ort, der ganz freiwilligen Stellung, ist in der sogenannten Fabrike zu Sello, nächst Laibach. An jedem Mittwoch und Samstag, Vormittags von 9 bis 11 Uhr steht es jedem Eigenthümer frey, sein fehlerfreies Pferd vorzuführen, wo es commissionell untersucht, und bey dem Tauglichkeits-Befunde mit obigem Gelde bezahlt wird.

In so lange durch dieses Zeitungs-Blatt dieser Einkauf nicht widerrufen wird, werden die Befiger solcher Gattungen Pferde, zum Erscheinen eingeladen. Eder v. Cornelius,
Sello am 15. November 1827. Premier-Rittmeister und Voco-Commandant.

Z. 1325. (1) Kundmachung.
Die Administration der mit der ersten österreichischen Sparkassa vereinigten allgemeinen Versorgungs-Anstalt sieht sich verpflichtet bekannt zu geben, daß Einlagen in die dermalige dritte Jahrgesellschaft 1827 hier in Wien bey der Hauptanstalt wie bey den Commanditen außer Wien nur bis letzten November L. J. inclusive, angenommen werden, und sich die Administration außer Stande sehe, um den Jahresabschluß nicht zu beirren, hievon eine Ausnahme zu machen, wornach sich alle Jene, welche die Vortheile der dermaligen Jahrgesellschaft nicht entbehren wollen, zu benehmen haben.

Wien den 8. November 1827.

Z. 1344. (1)
Gebrüder Rahn, Optiker aus Agram, empfehlen sich für den gegenwärtigen Markt mit ihren verschiedenen optischen Gläsern und Instrumenten, und bitten zugleich Kenner und Liebhaber, sie mit ihrer schätzbaren Gegenwart zu beehren.
Ihre Hütte ist im ersten Eingange Nr. 24.